

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 212/2000 des Rates vom 24. Januar 2000 zur Anpassung der in Artikel 13 des Anhangs VII des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften vorgesehenen Sätze der Tagegelder für Dienstreisen in Österreich, Finnland und Schweden** 1
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 213/2000 des Rates vom 24. Januar 2000 zur Annahme autonomer Übergangsmaßnahmen betreffend die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Lettland** 3
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 214/2000 des Rates vom 24. Januar 2000 über Finanzbeiträge der Gemeinschaft zum Internationalen Fonds für Irland** 7
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 215/2000 des Rates vom 24. Januar 2000 zur Verlängerung für 2000 der Maßnahmen der Verordnung (EG) Nr. 1416/95 über bestimmte Zugeständnisse in Form von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse (1995)** 9
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 216/2000 der Kommission vom 26. Januar 2000 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1407/1999 zur Festsetzung der Höhe der ermäßigten Agrarteilbeträge und Zusatzzölle, die vom 1. Juli bis 31. Dezember 1999 bei der Einfuhr der unter die Verordnung (EG) Nr. 3448/93 des Rates fallenden Waren in die Gemeinschaft im Rahmen der Abkommen mit Estland, Lettland und Litauen anzuwenden sind** 12
- Verordnung (EG) Nr. 217/2000 der Kommission vom 28. Januar 2000 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3/2000 und zur Erhöhung der Dauerausschreibung für den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von Gerste aus Beständen der spanischen Interventionsstelle auf 350 000 Tonnen 14
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 218/2000 der Kommission vom 28. Januar 2000 zur Abweichung von Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2366/98 mit Durchführungsbestimmungen zur Beihilferegelung für die Erzeugung von Olivenöl für die Wirtschaftsjahre 1998/1999 bis 2000/2001** 15

Verordnung (EG) Nr. 219/2000 der Kommission vom 28. Januar 2000 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	16
Verordnung (EG) Nr. 220/2000 der Kommission vom 28. Januar 2000 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 391/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die französischen überseeischen Departements	18
Verordnung (EG) Nr. 221/2000 der Kommission vom 28. Januar 2000 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1832/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Kanarischen Inseln	20
Verordnung (EG) Nr. 222/2000 der Kommission vom 28. Januar 2000 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1833/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Azoren und Madeira	22
Verordnung (EG) Nr. 223/2000 der Kommission vom 28. Januar 2000 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	24
Verordnung (EG) Nr. 224/2000 der Kommission vom 28. Januar 2000 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Beihilfe für Butterfett für die 218. Sonderausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 429/90	26
Verordnung (EG) Nr. 225/2000 der Kommission vom 28. Januar 2000 zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Butter und der Beihilfehöchstbeträge für Rahm, Butter und Butterfett für die 46. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97	27
Verordnung (EG) Nr. 226/2000 der Kommission vom 28. Januar 2000 zur Festsetzung des Mindestverkaufspreises für Magermilchpulver für die 2. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2799/1999	29
Verordnung (EG) Nr. 227/2000 der Kommission vom 28. Januar 2000 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis sowie zur Aussetzung der Erteilung von Ausfuhrlicenzen	30
Verordnung (EG) Nr. 228/2000 der Kommission vom 28. Januar 2000 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Produkten aus dem Reissektor mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Azoren und Madeira	32
Verordnung (EG) Nr. 229/2000 der Kommission vom 28. Januar 2000 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Reis mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Kanarischen Inseln	34
Verordnung (EG) Nr. 230/2000 der Kommission vom 28. Januar 2000 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelförnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2179/1999	36
Verordnung (EG) Nr. 231/2000 der Kommission vom 28. Januar 2000 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem rundkörnigem Reis im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2180/1999	37
Verordnung (EG) Nr. 232/2000 der Kommission vom 28. Januar 2000 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem langkörnigem Reis im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß Verordnung (EG) Nr. 2176/1999	38
Verordnung (EG) Nr. 233/2000 der Kommission vom 28. Januar 2000 bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2177/1999 eingereichten Angebote für die Lieferung von geschältem Langkornreis nach der Insel Réunion	39

Verordnung (EG) Nr. 234/2000 der Kommission vom 28. Januar 2000 bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2178/1999 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Rundkornreis und geschliffenem Langkornreis A nach gewissen Drittländern in Europa	40
Verordnung (EG) Nr. 235/2000 der Kommission vom 28. Januar 2000 zur Aussetzung des Ankaufs von Butter in bestimmten Mitgliedstaaten	41
Verordnung (EG) Nr. 236/2000 der Kommission vom 28. Januar 2000 zur Festsetzung des Höchstankaufspreises für Butter bei der im Rahmen der Dauerausschreibung nach der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 durchgeführten 2. Einzelausschreibung	42
Verordnung (EG) Nr. 237/2000 der Kommission vom 28. Januar 2000 zur Festsetzung der geltenden Erstattungen für die im Rahmen gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Nahrungsmittelhilfemaßnahmen gelieferten Getreide- und Reiserzeugnisse	43
★ Verordnung (EG) Nr. 238/2000 der Kommission vom 28. Januar 2000 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 zur Festlegung der gemeinsamen Durchführungsvorschriften für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang I des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden	45

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Kommission

2000/71/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 20. Dezember 1999 über eine besondere Finanzhilfe der Gemeinschaft zur Überwachung bestimmter Tierseuchen in gefährdeten Gebieten Griechenlands** (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 4680) 53

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG, EGKS, EURATOM) Nr. 212/2000 DES RATES**vom 24. Januar 2000****zur Anpassung der in Artikel 13 des Anhangs VII des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften vorgesehenen Sätze der Tagegelder für Dienstreisen in Österreich, Finnland und Schweden**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere auf Artikel 283, gestützt auf das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften, festgelegt durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 ⁽¹⁾ und zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom, EGKS) Nr. 2700/1999 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 des Anhangs VII des Statuts und auf die Artikel 22 und 67 der Beschäftigungsbedingungen,

auf Vorschlag der Kommission,

in der Erwägung, daß die Sätze der Tagegelder für Dienstreisen anzupassen sind, um der seit 1991 festgestellten Entwicklung der Preise und der Wechselkurse in Österreich, Finnland und Schweden Rechnung zu tragen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 13 des Anhangs VII des Statuts wird wie folgt geändert:

- Die Beträge für Österreich, Finnland und Schweden in der Tabelle in Absatz 1 Buchstabe a) werden durch folgende Beträge ersetzt:

(in Euro)

Mitgliedstaaten	I	II	III
	Besoldungsgruppen A1 bis A3 und LA3	Besoldungsgruppen A4 bis A8, LA4 bis LA8 + Laufbahngruppe B	Sonstige Besoldungsgruppen
Österreich	74,47	121,81	121,81
Finnland	92,34	155,60	155,60
Schweden	92,91	156,54	156,54

- Die Beträge für Österreich, Finnland und Schweden in Absatz 2 Satz 1 werden durch folgende Beträge ersetzt:

128,58 EUR für Österreich
 140,98 EUR für Finnland
 141,77 EUR für Schweden

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 327 vom 21.12.1999, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 24. Januar 2000.

Im Namen des Rates

Der Präsident

L. CAPOULAS SANTOS

VERORDNUNG (EG) Nr. 213/2000 DES RATES**vom 24. Januar 2000****zur Annahme autonomer Übergangsmaßnahmen betreffend die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Lettland**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 133,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 26/1999 ⁽¹⁾ des Rates wurde für die Zeit bis zur Anpassung des Protokolls Nr. 2 der Europa-Abkommen mit den baltischen Staaten erlassen, um die Höhe der infolge der Ergebnisse der Agrarverhandlungen der Uruguay-Runde bereits gewährten Präferenzen bis zum 31. Dezember 1999 aufrechtzuerhalten.
- (2) Die Verfahren der förmlichen Annahme des Protokolls zur Anpassung der Handelsaspekte des Europa-Abkommens mit Lettland, im folgenden „Anpassungsprotokoll“ genannt, werden unter Umständen nicht rechtzeitig abgeschlossen, so daß es am 1. Januar 2000 nicht in Kraft treten kann. Daher ist eine autonome Verlängerung der Zugeständnisse gegenüber Lettland bis zum 31. Dezember 2000 vorzusehen.
- (3) Für den Fall der Aussetzung dieser Verordnung sollten die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen gemäß dem Beschluß 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse ⁽²⁾ erlassen werden.
- (4) Die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 ⁽³⁾ der Kommission regelt die Verwaltung der Zollkontingente, die in der Reihenfolge zugeteilt werden, in der die Anmeldungen zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr angenommen wurden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die in Anhang I genannten Waren mit Ursprung in Lettland gelten vom 1. Januar bis 31. Dezember 2000 die dort aufgeführten Zollkontingente und Präferenzzölle. Die Grundbeträge,

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 26/1999 des Rates vom 21. Dezember 1998 zur Annahme autonomer Übergangsmaßnahmen zu den Europa-Abkommen mit Litauen, Lettland und Estland für bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse (ABl. L 5 vom 9.1.1999, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

⁽³⁾ Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1). Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1662/1999 (ABl. L 197 vom 29.7.1999, S. 25).

die für die Berechnung der verringerten Agrarteilbeträge und Zusatzzölle bei der Einfuhr in die Gemeinschaft berücksichtigt werden, sind in Anhang II aufgeführt.

Artikel 2

Wendet Lettland die gegenseitigen Maßnahmen zugunsten der Gemeinschaft nicht mehr an, so kann die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 3 die Anwendung der in Artikel 1 vorgesehenen Maßnahmen aussetzen.

Artikel 3

(1) Die Kommission wird von dem in Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 3448/93 ⁽⁴⁾ des Rates genannten Ausschuß unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 4 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG.

Der Zeitraum nach Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf einen Monat festgesetzt.

(3) Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 4

(1) Die Zugeständnisse für den Handel mit landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen, die in dem Anpassungsprotokoll mit Lettland vorgesehen sind, ersetzen die in den entsprechenden Anhängen dieser Verordnung vorgesehenen Zugeständnisse

a) ab dem 1. Januar 2000, sofern das Anpassungsprotokoll zu diesem Zeitpunkt in Kraft ist, oder

b) ab dem Tag des Inkrafttretens des Anpassungsprotokolls, sofern dieses nach dem 1. Januar 2000 in Kraft tritt.

(2) Die Modalitäten der Anwendung der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen gelten auch für die entsprechenden in dem Anpassungsprotokoll vorgesehenen Maßnahmen.

⁽⁴⁾ ABl. L 318 vom 20.12.1993, S. 18. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2491/98 (ABl. L 309 vom 19.11.1998, S. 28).

Artikel 5

Die Zollkontingente gemäß Anhang I werden von der Kommission nach den Artikeln 308a bis 308c der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 verwaltet.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft. Sie gilt ab dem 1. Januar 2000.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 24. Januar 2000.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. GAMA

ANHANG I

Laufende Nr.	KN-Code	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge 2000 (Tonnen)	Präferenz	
				1.1.-30.6.2000	1.7.-31.12.2000
09.6535	1704 90 30 1704 90 51 1704 90 55 1704 90 61 1704 90 65 1704 90 71 1704 90 75 1704 90 81 1704 90 99	Zuckerwaren	350	EAR	EAR
09.6536	1806 31 00 1806 32 10 1806 32 90 1806 90	Schokolade	700	EAR	EAR
09.6537	1901 90 11 1901 90 19 1901 90 91 1901 90 99	Lebensmittelzubereitungen	280	EAR EAR 7,0 % EAR	EAR EAR 6,4 % EAR
09.6538	1905 30	Kekse	280	EAR	EAR
09.6527	2104 10	Suppen und Brühen	39	4,9 %	4,5 %
09.6513	2105	Speiseeis	40	EAR	EAR
09.6528	2203 00	Bier	650	2,6 %	0 %

ANHANG II

Grundbeträge für die Berechnung der ermäßigten Agrarteilbeträge und Zusatzzölle

	1. 1.-30.6.2000	1.7.-31.12.2000
	EUR/100 kg	
Trigo blando — Blød hvede — Weichweizen — Μαλακό σιτάρι — Common wheat — Blé tendre — Grano tenero — Zachte tarwe — Trigo mole — Tavallinen vehnä — Vete	7,277	6,653
Trigo duro — Hård hvede — Hartweizen — Σκληρό σιτάρι — Durum wheat — Blé dur — Grano duro — Durum tarwe — Trigo duro — Durumvehnä — Durumvete	11,295	10,326
Centeno — Rug — Roggen — Σίκαλη — Rye — Seigle — Segala — Rogge — Centeio — Ruis — Råg	7,090	6,483
Cebada — Byg — Gerste — Κριθάρι — Barley — Orge — Orzo — Gerst — Cevada — Ohra — Korn	7,090	6,483
Maíz — Majs — Mais — Καλαμπόκι — Maize — Maïs — Granturco — Maïs — Milho — Maissi — Majs	7,193	6,577
Arroz descascarillado de grano largo — Ris, afskallet, langkornet — Reis, langkörnig, geschält — Αποφλοιωμένο ρύζι μακρόσπερμο — Long-grain husked rice — Riz décortiqué à grains longs — Riso semigreggio a grani lunghi — Langkorrelige gedopte rijst — Arroz em películas de grãos longos — Pitkäjyväinen esikuorittu riisi — Ris, skalat långkornigt	20,237	18,502
Leche desnatada en polvo — Skummetmælkspulver — Magermilchpulver — Αποβουτυρωμένο γάλα σε σκόνη — Skimmed-milk powder — Lait écrémé en poudre — Latte scremato in polvere — Magermelkpoeder — Leite desnatado em pó — Rasvaton maitojauhe — Skummjölkspulver	24,750	23,760
Leche entera en polvo — Sødmælkspulver — Vollmilchpulver — Πλήρες γάλα σε σκόνη — Whole-milk powder — Lait entier en poudre — Latte intero in polvere — Vollemelkpoeder — Leite inteiro em pó — Rasvainen maitojauhe — Mjölkspulver	28,532	26,086
Mantequilla — Smør — Butter — Βούτυρο — Butter — Beurre — Burro — Boter — Manteiga — Voi — Smör	41,467	37,912
Azúcar blanco — Hvidt sukker — Weißzucker — Λευκή ζάχαρη — White sugar — Sucre blanc — Zucchero bianco — Witte suiker — Açúcar branco — Valkoinen sokeri — Vitt socker	30,573	29,350

VERORDNUNG (EG) Nr. 214/2000 DES RATES**vom 24. Januar 2000****über Finanzbeiträge der Gemeinschaft zum Internationalen Fonds für Irland**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 308,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Programme des Internationalen Fonds für Irland (im folgenden „Fonds“ genannt) fördern die grenz- und konfessionsübergreifende Zusammenarbeit und unterstützen dadurch den Dialog und die Versöhnung zwischen Nationalisten und Unionisten.
- (2) Der Fonds ist ein Beispiel für die erfolgreiche anglo-irische Zusammenarbeit bei der Unterstützung der Versöhnung zwischen den beiden Bevölkerungsgruppen und der Förderung ihres wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts.
- (3) Von 1989 bis 1995 wurden jährlich 15 Mio. ECU aus dem Allgemeinen Haushalt der Europäischen Gemeinschaften zur Unterstützung von Vorhaben des Fonds bereitgestellt, die einen echten zusätzlichen Nutzeffekt in den betreffenden Gebieten bewirken.
- (4) Am 31. Oktober 1994 erließ der Rat die Verordnung (EG) Nr. 2687/94 über die Finanzbeiträge der Gemeinschaft zum Internationalen Fonds für Irland ⁽²⁾ für 1995, 1996 und 1997.
- (5) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2687/94 wurde für jedes dieser Jahre im Rahmen des Haushaltsverfahrens ein Betrag von 20 Mio. ECU festgesetzt.
- (6) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2614/97 des Rates vom 15. Dezember 1997 über die Finanzbeiträge der Gemeinschaft zum Internationalen Fonds für Irland ⁽³⁾ wurde für die Jahre 1998 und 1999 im Rahmen des Haushaltsverfahrens jeweils ein Betrag von 17 Mio. ECU festgesetzt.
- (7) Die Bewertungen gemäß den Artikeln 5 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 2614/97 haben bestätigt, daß der Gemeinschaftsbeitrag entsprechend den Zielen des Internationalen Fonds für Irland und den in Artikel 2 und 3 der genannten Verordnung festgelegten Kriterien verwendet wurde.
- (8) Die Geltungsdauer der Verordnung (EG) Nr. 2614/97 endet am 31. Dezember 1999.
- (9) Der Friedensprozeß in Nordirland erfordert, daß die Unterstützung der Gemeinschaft über diesen Zeitpunkt hinaus weitergewährt wird.

- (10) Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung vom 24. und 25. März 1999 in Berlin beschlossen, die Gemeinschaftsbeiträge an den Fonds für drei weitere Jahre (2000 bis 2002) weiterzugewähren und zwar in Höhe von jeweils 15 Mio. EUR zu derzeitigen Werten für die Jahre 2000, 2001 und 2002.
- (11) Der Europäische Rat hat auf dieser Tagung außerdem beschlossen, das PEACE-Programm in Nordirland und den Grenzgebieten Irlands während eines Zeitraums von fünf Jahren (2000 bis 2004) mit einem Betrag von 500 Mio. EUR weiterzuführen.
- (12) Der Gemeinschaftsbeitrag sollte vom Fonds gemäß seinem Gründungsabkommen vorrangig für Vorhaben verwendet werden, die im Einklang mit den Tätigkeiten stehen, die im Zeitraum 2000 bis 2004 aus dem PEACE-Programm gefördert werden.
- (13) Diese Unterstützung sollte in Form von Finanzbeiträgen für weitere drei Jahre gewährt werden.
- (14) Es ist unerlässlich, eine angemessene Koordinierung der Tätigkeiten des Fonds und der im Rahmen der gemeinschaftlichen Strukturpolitiken finanzierten Maßnahmen sicherzustellen.
- (15) Die Unterstützung aus dem Fonds wird nur in dem Maße wirksam sein, wie sie andere öffentliche oder private Ausgaben ergänzt und nicht ersetzt.
- (16) Bis zum 1. April 2001 sollte eine Bewertung erstellt werden, in der die Leistung des Fonds und die Notwendigkeit einer weiteren Unterstützung überprüft werden.
- (17) Diese Unterstützung wird zur Stärkung der Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten und deren Völkern beitragen.
- (18) Der Vertrag enthält Befugnisse für die Annahme dieser Verordnung nur in Artikel 308 —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Vorbehaltlich des jährlichen Haushaltsverfahrens und im Rahmen der 45 Mio. EUR für den Zeitraum 2000 bis 2002 erhält der Fonds im Einklang mit Nummer 34 Absatz 2 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens ⁽⁴⁾ für die Jahre 2000, 2001 und 2002 jeweils einen jährlichen Beitrag in Höhe von 15 Mio. EUR.

⁽¹⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 17. Dezember 1999 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽²⁾ ABl. L 286 vom 5.11.1994, S. 5.

⁽³⁾ ABl. L 353 vom 24.12.1997, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. C 172 vom 18.6.1999, S. 1.

Artikel 2

Der Beitrag ist vom Fonds gemäß seinem Gründungsabkommen vorrangig für grenz- oder konfessionsübergreifende Vorhaben zu verwenden, insbesondere für solche, die mit den Zielen des PEACE-Programms sowie anderen aus den Strukturfonds geförderten Maßnahmen in Einklang stehen.

Der Beitrag ist in einer Weise zu verwenden, daß er einen echten zusätzlichen Nutzeffekt in den betreffenden Gebieten bewirkt; er sollte daher nicht als Ersatz für andere öffentliche und private Ausgaben dienen.

Die Kommission ist durch einen Beobachter in den Sitzungen des Verwaltungsrats des Fonds vertreten.

Artikel 3

Die Kommission stellt die Koordinierung der Tätigkeiten des Fonds und der im Rahmen der gemeinschaftlichen Strukturpolitiken finanzierten Maßnahmen sicher. Sie unterrichtet die entsprechenden Begleitausschüsse laufend über die Tätigkeiten des Fonds.

Artikel 4

Die Kommission legt gemeinsam mit dem Verwaltungsrat des Fonds die Werbungs- und Informationsverfahren fest, um die Beteiligung der Gemeinschaft an den vom Fonds finanzierten Vorhaben, öffentlich bekanntzumachen.

Artikel 5

Die Kommission verwaltet die Beiträge.

Sie legt der Haushaltsbehörde bis zum 1. April 2001 einen Bericht vor, in dem die Notwendigkeit einer Weitergewährung der Beiträge über das Jahr 2002 hinaus bewertet wird. Dieser Bericht umfaßt unter anderem:

- eine Bilanz der Tätigkeiten des Fonds;
- die Liste der Vorhaben, für die eine Unterstützung gewährt wurde;
- eine Bewertung der Art und der Auswirkungen der Interventionen, insbesondere in Bezug auf die Ziele des Fonds und die in Artikel 2 Absätze 1 und 2 und in Artikel 3 festgelegten Kriterien;
- einen Anhang mit den Ergebnissen der von dem Vertreter der Kommission oder deren Beauftragten durchgeführten Prüfungen und Kontrollen, insbesondere im Hinblick auf die Modalitäten der Koordinierung der Tätigkeiten des Fonds und der im Rahmen der gemeinschaftlichen Strukturpolitiken durchgeführten Maßnahmen.

Artikel 6

Der jährliche Beitrag wird wie folgt in zwei Teilbeträgen ausbezahlt:

- Ein Vorschuß in Höhe von 80 v. H. wird ausbezahlt, nachdem der Vorsitzende des Verwaltungsrats des Fonds die Standard-Verpflichtungserklärung der Kommission betreffend Zuschüsse unterzeichnet und sich verpflichtet hat, den Beitrag gemäß Artikel 2 zu verwenden, und nachdem die Kommission den jährlichen Tätigkeitsbericht des Fonds und den geprüften Jahresabschluß für das Vorjahr erhalten und angenommen hat;
- die restlichen 20 v. H. werden ausbezahlt, nachdem die Kommission den jährlichen Tätigkeitsbericht des Fonds und den geprüften Rechnungsabschluß für das Jahr, für das der Gemeinschaftsbeitrag geleistet wurde, erhalten und angenommen hat.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2002.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 24. Januar 2000.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. GAMA

VERORDNUNG (EG) Nr. 215/2000 DES RATES**vom 24. Januar 2000****zur Verlängerung für 2000 der Maßnahmen der Verordnung (EG) Nr. 1416/95 über bestimmte Zugeständnisse in Form von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse (1995)**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr
angenommen wurden —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 133,

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1416/95 des Rates ⁽¹⁾ wurden gemäß den Bedingungen der Anhänge I und II der genannten Verordnung für das Jahr 1995 Zollkontingente zugunsten der Schweiz und Norwegens eröffnet.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 1416/95 wurde für die Jahre 1996, 1997, 1998 und 1999 durch die Verordnungen (EG) Nr. 102/96 ⁽²⁾, Nr. 306/97 ⁽³⁾, Nr. 560/98 ⁽⁴⁾ und Nr. 2847/98 ⁽⁵⁾ verlängert.
- (3) Zusatzprotokolle konnten bis zum 1. Januar 2000 nicht geschlossen werden. Unter diesen Umständen muß die Gemeinschaft gemäß den Artikeln 76, 102 und 128 der Beitrittsakte von 1994 die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um dieser Lage Rechnung zu tragen. Es ist deshalb notwendig, die in der Verordnung (EG) Nr. 1416/95 vorgesehenen Maßnahmen für 2000 zu verlängern.
- (4) Die zur Aussetzung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß Artikel 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse ⁽⁶⁾ erlassen werden.
- (5) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften ⁽⁷⁾ wurde die Verwaltung der Zollkontingente geregelt, die in der Reihenfolge zugeteilt werden, in der die Anmeldungen

- (1) Die in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1416/95 vorgesehenen Maßnahmen werden für 2000 verlängert.

Die Anhänge I und II der Verordnung (EG) Nr. 1416/95 werden durch die Anhänge I und II der vorliegenden Verordnung ersetzt.

- (2) Falls die Schweiz und Norwegen die gegenseitigen Maßnahmen zugunsten der Gemeinschaft nicht mehr anwenden, kann die Kommission nach dem Verwaltungungsverfahren gemäß Artikel 2 Absatz 2 dieser Verordnung die Anwendung der in Absatz 1 genannten Maßnahmen aussetzen.

Artikel 2

- (1) Die Kommission wird von dem in Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 3448/93 ⁽⁸⁾ genannten Ausschuß unterstützt.

- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 4 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG.

Der Zeitraum nach Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf einen Monat festgesetzt.

- (3) Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 3

Die in den Anhängen I und II der Verordnung (EG) Nr. 1416/95 genannten Gemeinschaftszollkontingente werden nach den Artikeln 308a bis 308c der Verordnung (EG) Nr. 2454/93 verwaltet.

Artikel 4Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Januar 2000.

⁽¹⁾ ABl. L 141 vom 24.6.1995, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 19 vom 25.1.1996, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 51 vom 21.2.1997, S. 8.⁽⁴⁾ ABl. L 76 vom 13.3.1998, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. L 358 vom 31.12.1998, S. 14.⁽⁶⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.⁽⁷⁾ ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1662/1999 (AbL. L 197 vom 29.7.1999, S. 25).⁽⁸⁾ ABl. L 318 vom 20.12.1993, S. 18. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2491/1998 (AbL. L 309 vom 19.11.1998, S. 28).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 24. Januar 2000.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. GAMA

ANHANG I

Präferentielle Zollkontingente für das Jahr 2000

SCHWEIZ

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Autonome Kontingente	Anwendbarer Zollsatz
09.0911	1302 20 10	Pektinstoffe, Pektinate und Pektate, trocken	550 t	Keiner
09.0912	2101 11 11	Auszüge, Essenzen und Konzentrate mit einem Gehalt an aus Kaffee stammender Trockenmasse von 95 GHT oder mehr	1 700 t	Keiner
09.0913	2101 20 20	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Tee oder Mate	120 t	Keiner
09.0914	2106 90 92	Lebensmittelzubereitungen/andere, kein MilCHFett und keine Saccharose, Isoglucose, Stärke oder Glucose enthaltend oder weniger als 1,5 GHT MilCHFett, 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend	850 t	Keiner

ANHANG II

Präferentielle Zollkontingente für das Jahr 2000

NORWEGEN

Laufende Nummer	KN-Codes	Warenbezeichnung	Autonome Kontingente	Anwendbarer Zollsatz
09.0765	1517 10 90	Margarine, ausgenommen flüssige Margarine Andere	2 470 t	Keiner
09.0766	2102 30 00	Zubereitete Backtriebmittel in Pulverform	150 t	Keiner
09.0767	ex 2103 90 90 (Taric-Code 90/ 10-90/89)	Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen und zubereitete Würzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel des KN-Codes 2103 90 90, ausgenommen Mayonnaise	130 t	Keiner
09.0768	2104 10	Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen	390 t	Keiner
09.0769	2106 90 92	Lebensmittelzubereitungen/andere, kein Milchlaktose und keine Saccharose, Isoglucose, Stärke oder Glucose enthaltend oder weniger als 1,5 GHT Milchlaktose, 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend	510 t	Keiner
09.0770	2203 00	Bier aus Malz	4 800 hl	Keiner
09.0771	ex 2207 10 00 (Taric-Code 90)	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr, unvergällt; nicht aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellt, die im Anhang I des Vertrags aufgeführt sind	134 000 hl	Keiner
09.0772	ex 2207 20 00 (Taric-Code 90)	Ethylalkohol und Branntwein mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt; nicht aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellt, die im Anhang I des Vertrags aufgeführt sind	3 340 hl	Keiner
09.0773	ex 2208 90 57 (Taric-Code 20)	Aquavit	300 hl	Keiner
09.0774	2403 10	Rauchtabak, auch teilweise oder ganz aus Tabakersatzstoffen	370 t	Keiner

VERORDNUNG (EG) Nr. 216/2000 DER KOMMISSION**vom 26. Januar 2000**

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1407/1999 zur Festsetzung der Höhe der ermäßigten Agrarteilbeträge und Zusatzzölle, die vom 1. Juli bis 31. Dezember 1999 bei der Einfuhr der unter die Verordnung (EG) Nr. 3448/93 des Rates fallenden Waren in die Gemeinschaft im Rahmen der Abkommen mit Estland, Lettland und Litauen anzuwenden sind

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3448/93 des Rates vom 6. Dezember 1993 über die Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2491/98 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 1407/1999 der Kommission ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2185/1999 ⁽⁴⁾, wird die Höhe der ermäßigten Agrarteilbeträge und Zusatzzölle festgelegt, die vom 1. Juli bis 31. Dezember 1999 bei der Einfuhr der unter die Verordnung (EG) Nr. 3448/93 fallenden Waren in die Gemeinschaft im Rahmen der Abkommen mit Estland, Lettland und Litauen anzuwenden sind.
- (2) In Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 213/2000 des Rates vom 24. Januar 2000 zur Annahme autonomer Übergangsmaßnahmen betreffend die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Lettland ⁽⁵⁾ sind für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. Juni 2000 die Grundbeträge festgesetzt, die für die Berechnung der verringerten Agrarteilbeträge bei der Einfuhr aus Lettland berücksichtigt werden; diese Beträge stimmen mit den in der Verordnung (EG) Nr. 26/1999 des Rates ⁽⁶⁾ für den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 1999 festgesetzten Beträgen überein.
- (3) Im Protokoll Nr. 2 über den Handel mit landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen, geändert durch das Protokoll zur Anpassung des Europa-Abkommens mit der Republik Estland ⁽⁷⁾, in Kraft getreten am 1. September 1999, sind für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. Juni 2000 die Grundbeträge festgesetzt, die für die Berechnung der verringerten Agrarteilbeträge bei der Einfuhr aus Estland berücksichtigt werden; diese Beträge stimmen mit den in der Verordnung (EG) Nr.

26/1999 für den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 1999 festgesetzten Beträgen überein.

- (4) Im Protokoll Nr. 2 über den Handel mit landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen, geändert durch das Protokoll zur Anpassung des Europa-Abkommens mit der Republik Litauen ⁽⁸⁾, in Kraft getreten am 1. September 1999, sind für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. Juni 2000 die Grundbeträge festgesetzt, die für die Berechnung der verringerten Agrarteilbeträge bei der Einfuhr aus Litauen berücksichtigt werden; diese Beträge stimmen mit den in der Verordnung (EG) Nr. 26/1999 für den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 1999 festgesetzten Beträgen überein.
- (5) In der Verordnung (EG) Nr. 213/2000 ist die Anwendung ermäßigter Agrarteilbeträge bei der Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse vorgesehen, wie dies in dem Entwurf des Protokolls Nr. 2 zur Anpassung des Europa-Abkommens mit Lettland, dessen förmliche Annahme erwartet wird, vorgesehen ist.
- (6) Folglich muß die Verordnung (EG) Nr. 1407/1999 geändert werden, um die Höhe der ermäßigten Agrarteilbeträge und Zusatzzölle für die drei baltischen Staaten bis zum 30. Juni 2000 sowie für Lettland die ermäßigten Agrarteilbeträge und Zusatzzölle für bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse festzulegen.
- (7) In der Verordnung (EG) Nr. 1460/96 der Kommission ⁽⁹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2495/97 ⁽¹⁰⁾, sind die Modalitäten der Anwendung der Präferenzregelungen gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 3448/93 beim Handel mit bestimmten landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen festgelegt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1407/1999 wird wie folgt geändert:

1. In den Artikeln 1 und 3 sowie den Anhängen I bis VI wird das Datum „31. Dezember 1999“ durch das Datum „30. Juni 2000“ ersetzt.

⁽¹⁾ ABl. L 318 vom 20.12.1993, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 309 vom 19.11.1998, S. 28.

⁽³⁾ ABl. L 164 vom 30.6.1999, S. 25.

⁽⁴⁾ ABl. L 267 vom 5.10.1999, S. 27.

⁽⁵⁾ Siehe Seite 3 dieses Amtsblatts.

⁽⁶⁾ ABl. L 5 vom 9.1.1999, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. L 29 vom 3.2.1999, S. 9.

⁽⁸⁾ ABl. L 321 vom 30.11.1998, S. 1.

⁽⁹⁾ ABl. L 187 vom 26.7.1996, S. 18.

⁽¹⁰⁾ ABl. L 343 vom 13.12.1997, S. 18.

2. In Anhang III Teil 1 wird folgender Wortlaut eingefügt:

„KN-Code	EUR/100 kg
1704 90 30	19,46
1704 90 51	(*)
1704 90 55	(*)
1704 90 61	(*)
1704 90 81	(*)
1704 90 99	(*)
1806 90 31	(*)
1806 90 39	(*)
1806 90 50	(*)
1806 90 60	(*)
1806 90 70	(*)
1806 90 90	(*)“

3. In Anhang IV Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 1407/1999 wird folgender Wortlaut eingefügt:

„KN-code	AD S/Z	AD F/M
	(EUR/100 kg)	(EUR/100 kg)
1704 90 30	13,76	
1704 90 51	(*)	
1704 90 55	(*)	
1704 90 61	(*)	
1704 90 81	(*)	
1704 90 99	(*)	
1806 90 31	(*)	
1806 90 39	(*)	
1806 90 50	(*)	
1806 90 60	(*)	
1806 90 70	(*)	
1806 90 90	(*)“	

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Januar bis zum 30. Juni 2000.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Januar 2000

Für die Kommission
Erkki LIIKANEN
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 217/2000 DER KOMMISSION**vom 28. Januar 2000****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3/2000 und zur Erhöhung der Dauerausschreibung für den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von Gerste aus Beständen der spanischen Interventionsstelle auf 350 000 Tonnen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1253/1999 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die bei einem Weiterverkauf von Getreide aus Beständen der Interventionsstellen einzuhaltenden Verfahren und Regeln sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 der Kommission ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 39/1999 ⁽⁴⁾, festgelegt.
- (2) Mit der Verordnung (EG) Nr. 3/2000 der Kommission ⁽⁵⁾ wurde eine Dauerausschreibung für den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von 150 000 Tonnen Gerste im Besitz der spanischen Interventionsstelle eröffnet.

- (3) Angesichts der heutigen Marktlage sollte die aus Beständen der spanischen Interventionsstelle zum Verkauf auf dem Binnenmarkt angebotene Menge auf 350 000 Tonnen Gerste erhöht werden.

- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 3/2000 wird die Angabe von „150 000 Tonnen“ durch „350 000 Tonnen“ ersetzt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Januar 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 18.⁽³⁾ ABl. L 191 vom 31.7.1993, S. 76.⁽⁴⁾ ABl. L 5 vom 9.1.1999, S. 64.⁽⁵⁾ ABl. L 1 vom 4.1.2000, S. 9.

VERORDNUNG (EG) Nr. 218/2000 DER KOMMISSION**vom 28. Januar 2000****zur Abweichung von Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2366/98 mit Durchführungsbestimmungen zur Beihilferegelung für die Erzeugung von Olivenöl für die Wirtschaftsjahre 1998/1999 bis 2000/2001**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2702/1999 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1638/98 des Rates vom 20. Juli 1998 zur Änderung der Verordnung Nr. 136/66/EWG über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 4,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2261/84 des Rates vom 17. Juli 1984 mit Grundregeln für die Gewährung der Erzeugungsbeihilfe für Olivenöl und für die Olivenölerzeugerorganisationen ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1639/98 ⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 19,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2366/98 der Kommission ⁽⁶⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1273/1999 ⁽⁷⁾, übermitteln die Erzeugerorganisationen oder gegebenenfalls ihre Vereinigungen der zuständigen Stelle des betreffenden Mitgliedstaats bis spätestens 1. Januar jedes Wirtschaftsjahres die Anbaumeldungen ihrer Mitglieder oder die etwaigen Änderungen an diesen Meldungen.
- (2) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2711/1999 der Kommission ⁽⁸⁾ zur Abweichung von Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2366/98 wurde die Frist für die

Einreichung der Anbaumeldungen der Erzeuger für das Wirtschaftsjahr 1999/2000 um 15 Tage verlängert. Es ist angezeigt, auch den Erzeugerorganisationen oder gegebenenfalls ihren Vereinigungen eine Fristverlängerung einzuräumen, damit für die Durchführung der Verwaltungsverfahren zwischen der Einreichung der Meldungen durch die Erzeuger und der Vorlage der Meldungen durch die Erzeugerorganisationen wieder hinreichend Zeit zur Verfügung steht.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Abweichung von Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2366/98 ist es den Erzeugerorganisationen oder gegebenenfalls ihren Vereinigungen erlaubt, die Anbaumeldungen ihrer Mitglieder oder die etwaigen Änderungen an diesen Meldungen für das Wirtschaftsjahr 1999/2000 bis zum 12. Februar 2000 einzureichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. November 1999.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Januar 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. 172 vom 30.9.1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. L 327 vom 21.12.1999, S. 7.

⁽³⁾ ABl. L 210 vom 28.7.1998, S. 32.

⁽⁴⁾ ABl. L 208 vom 3.8.1984, S. 3.

⁽⁵⁾ ABl. L 210 vom 28.7.1998, S. 38.

⁽⁶⁾ ABl. L 293 vom 31.10.1998, S. 50.

⁽⁷⁾ ABl. L 151 vom 18.6.1999, S. 12.

⁽⁸⁾ ABl. L 327 vom 21.12.1999, S. 27.

VERORDNUNG (EG) Nr. 219/2000 DER KOMMISSION
vom 28. Januar 2000
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse
geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in

ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 29. Januar 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Januar 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

ANHANG

**zu der Verordnung der Kommission vom 28. Januar 2000 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die
Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	112,9
	204	71,2
	624	198,4
	999	127,5
0707 00 05	628	159,4
	999	159,4
0709 10 00	220	186,7
	999	186,7
0709 90 70	052	124,3
	204	112,4
	628	160,7
	999	132,5
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	052	61,6
	204	40,0
	212	35,0
	220	26,1
	600	38,1
	624	51,9
	999	42,1
0805 20 10	204	61,0
	999	61,0
0805 20 30, 0805 20 50, 0805 20 70, 0805 20 90	052	62,4
	204	65,9
	624	88,8
	999	72,4
0805 30 10	052	63,6
	600	107,3
	624	92,3
	999	87,7
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	039	85,6
	400	95,0
	404	77,7
	720	63,3
	728	68,8
	999	78,1
0808 20 50	064	69,2
	388	121,3
	400	108,7
	720	89,0
	999	97,0

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2543/1999 der Kommission (ABl. 307 vom 2.12.1999, S. 46). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 220/2000 DER KOMMISSION**vom 28. Januar 2000****zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 391/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die französischen überseeischen Departements**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3763/91 des Rates vom 16. Dezember 1991 mit Sondermaßnahmen für bestimmte Agrarerzeugnisse zugunsten der französischen überseeischen Departements ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2598/95 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EWG) Nr. 391/92 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2677/1999 ⁽⁴⁾, enthält die Beihilfebestimmungen zur Versorgung der französischen überseeischen Departements. Nach den Kurs- und Preisänderungen der Getreideerzeugnisse im europäischen Teil der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt sollte die Beihilfe zur Versorgung

der französischen überseeischen Departements erneut festgesetzt werden, und zwar zu den Beträgen, die im Anhang angegeben sind.

- (2) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 391/92 wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Januar 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 356 vom 24.12.1991, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 267 vom 9.11.1995, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 43 vom 19.2.1992, S. 23.

⁽⁴⁾ ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 10.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. Januar 2000 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 391/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die französischen überseeischen Departements

(in EUR/t)

Erzeugnis (KN-Code)	Beihilfe für die Lieferung			
	Bestimmung			
	Guadeloupe	Martinique	Französisch Guyana	Réunion
Weichweizen (1001 90 99)	39,50	39,50	39,50	42,50
Gerste (1003 00 90)	33,00	33,00	33,00	36,00
Mais (1005 90 00)	42,00	42,00	42,00	45,00
Hartweizen (1001 10 00)	12,00	12,00	12,00	16,00
Hafer (1004 00 00)	67,00	67,00	—	—

VERORDNUNG (EG) Nr. 221/2000 DER KOMMISSION
vom 28. Januar 2000
zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1832/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung
von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Kanarischen Inseln

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates vom 15. Juni 1992 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Kanarischen Inseln ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2348/96 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EWG) Nr. 1832/92 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2679/1999 ⁽⁴⁾, enthält die Beihilfebestimmungen zur Versorgung der Kanarischen Inseln. Nach den Kurs- und Preisänderungen der Getreideerzeugnisse im europäischen Teil der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt sollte die Beihilfe zur Versorgung der Kanarischen Inseln

erneut festgesetzt werden und zwar zu den Beträgen, die im Anhang angegeben sind.

- (2) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 1832/92 wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Januar 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 173 vom 27.6.1992, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 320 vom 11.12.1996, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 185 vom 4.7.1992, S. 26.

⁽⁴⁾ ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 14.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. Januar 2000 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1832/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Kanarischen Inseln

		(in EUR/t)
Erzeugnis (KN-Code)		Beihilfe für die Lieferung
Weichweizen	(1001 90 99)	36,50
Gerste	(1003 00 90)	30,00
Mais	(1005 90 00)	39,00
Hartweizen	(1001 10 00)	8,00
Hafer	(1004 00 00)	64,00

VERORDNUNG (EG) Nr. 222/2000 DER KOMMISSION
vom 28. Januar 2000
zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1833/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung
von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Azoren und Madeira

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 des Rates vom 15. Juni 1992 zum Erlaß von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Azoren und Madeiras ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 562/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EWG) Nr. 1833/92 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2678/1999 ⁽⁴⁾, enthält die Beihilfebestimmungen zur Versorgung der Azoren und Madeiras. Nach den Kurs- und Preisänderungen der Getreideerzeugnisse im europäischen Teil der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt sollte die Beihilfe zur Versorgung der Azoren und

Madeiras erneut festgesetzt werden, und zwar zu den Beträgen, die im Anhang angegeben sind.

- (2) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 1833/92 wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 28. Januar 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 173 vom 27.6.1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 76 vom 13.3.1998, S. 6.

⁽³⁾ ABl. L 185 vom 4.7.1992, S. 28.

⁽⁴⁾ ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 12.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. Januar 2000 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1833/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Azoren und Madeira

(in EUR/t)

Erzeugnis (KN-Code)	Beihilfe für die Lieferung	
	Bestimmungsland	
	Azoren	Madeira
Weichweizen (1001 90 99)	36,50	36,50
Gerste (1003 00 90)	30,00	30,00
Mais (1005 90 00)	39,00	39,00
Hartweizen (1001 10 00)	8,00	8,00

VERORDNUNG (EG) Nr. 223/2000 DER KOMMISSION**vom 28. Januar 2000****zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1253/1999 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Aufgrund von Artikel 13 Absatz 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 wird bei der Ausfuhr von Getreide aufgrund eines bei Beantragung der Ausfuhrlizenz zu stellenden Antrags der Erstattungsbetrag, der am Tage der Vorlage des Antrags auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz gilt, auf ein Ausfuhrgeschäft angewandt, das während der Gültigkeitsdauer dieser Ausfuhrlizenz durchgeführt werden soll. In diesem Fall kann der Erstattungsbetrag berichtigt werden.
- (2) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2513/98 ⁽⁴⁾, kann für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannten Erzeugnisse ein Berichtigungsbetrag festgesetzt werden. Dieser Berichtigungsbetrag muß unter Berücksichtigung der in Artikel 1 der Verordnung

(EG) Nr. 1501/95 aufgeführten Faktoren berechnet werden.

- (3) Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Differenzierung der Berichtigung gemäß ihrer Bestimmung erforderlich machen.
- (4) Die Berichtigung muß gleichzeitig mit der Erstattung und nach dem gleichen Verfahren festgesetzt werden; sie kann zwischenzeitlich abgeändert werden.
- (5) Aus den vorgenannten Bestimmungen ergibt sich, daß der Berichtigungsbetrag entsprechend dem Anhang dieser Verordnung festgesetzt werden muß.
- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Betrag, um den die im voraus festgesetzten Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannten Erzeugnisse mit Ausnahme von Malz zu berichtigen sind, ist im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Januar 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 18.

⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. L 313 vom 21.11.1998, S. 16.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. Januar 2000 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

(EUR/t)

Erzeugniscode	Bestimmung ⁽¹⁾	Laufender Monat 2	1. Term. 3	2. Term. 4	3. Term. 5	4. Term. 6	5. Term. 7	6. Term. 8
1001 10 00 9200	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 10 00 9400	01	0	-1,00	-2,00	-3,00	-4,00	—	—
1001 90 91 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 90 99 9000	03	0	0	0	0	0	0	0
	02	0	0	0	0	0	—	—
1002 00 00 9000	01	0	0	0	0	0	—	—
1003 00 10 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1003 00 90 9000	01	0	0	0	0	-15,00	—	—
1004 00 00 9200	—	—	—	—	—	—	—	—
1004 00 00 9400	01	0	0	0	0	0	—	—
1005 10 90 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1005 90 00 9000	01	0	0	0	0	0	—	—
1007 00 90 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1008 20 00 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 11 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 15 9100	01	0	0	0	0	0	—	—
1101 00 15 9130	01	0	0	0	0	0	—	—
1101 00 15 9150	01	0	0	0	0	0	—	—
1101 00 15 9170	01	0	0	0	0	0	—	—
1101 00 15 9180	01	0	0	0	0	0	—	—
1101 00 15 9190	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 90 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1102 10 00 9500	01	0	0	0	0	0	—	—
1102 10 00 9700	01	0	0	0	0	0	—	—
1102 10 00 9900	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 10 9200	01	0	0	0	0	0	—	—
1103 11 10 9400	01	0	0	0	0	0	—	—
1103 11 10 9900	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 90 9200	01	0	0	0	0	0	—	—
1103 11 90 9800	—	—	—	—	—	—	—	—

⁽¹⁾ Folgende Bestimmungen sind vorgesehen:

01 alle Drittländer,

02 andere Drittländer,

03 Mauretanien, Mali, Niger, Senegal, Burkina Faso, Gambia, Guinea-Bissau, Guinea, Kap Verde, Sierra Leone, Liberia, Côte d'Ivoire, Ghana, Togo, Tschad, Zentralafrikanische Republik, Benin, Kamerun, Äquatorialguinea, São Tomé und Príncipe, Gabun, Kongo, Demokratische Republik Kongo, Ruanda, Burundi, Angola, Sambia, Malawi, Mosambik, Namibia, Botsuana, Simbabwe, Lesotho, Swasiland, Seychellen, Komoren, Madagaskar, Dschibuti, Äthiopien, Eritrea und Mauritius.

NB: Die Zonen sind diejenigen, die in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2145/92 der Kommission (ABl. L 214 vom 30.7.1992, S. 20) bestimmt sind.

VERORDNUNG (EG) Nr. 224/2000 DER KOMMISSION**vom 28. Januar 2000****zur Festsetzung des Höchstbetrags der Beihilfe für Butterfett für die 218. Sonderausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 429/90**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 429/90 der Kommission vom 20. Februar 1990 über die Gewährung einer Beihilfe im Ausschreibungsverfahren für Butterfett zum unmittelbaren Verbrauch in der Gemeinschaft ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 124/1999 ⁽³⁾, führen die Interventionsstellen im Hinblick auf die Gewährung einer Beihilfe für Butterfett eine Dauerausschreibung durch. Nach Artikel 6 derselben Verordnung wird aufgrund der je Sonderausschreibung eingegangenen Angebote eine Höchstbeihilfe für Butterfett mit einem Mindestfettgehalt von 96 % festgesetzt, oder es wird der Ausschreibung nicht stattgegeben. Die Bestimmungssicherheit muß entsprechend festgesetzt werden.

- (2) In Anbetracht der eingegangenen Angebote ist die Höchstbeihilfe auf die nachstehend genannte Höhe festzusetzen und die entsprechende Bestimmungssicherheit festzulegen.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 429/90 durchzuführende 218. Sonderausschreibung werden die Höchstbeihilfe und die Bestimmungssicherheit wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--------------------------|-----------------|
| — Höchstbeihilfe: | 117 EUR/100 kg, |
| — Bestimmungssicherheit: | 129 EUR/100 kg. |

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 29. Januar 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Januar 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

⁽²⁾ ABl. L 45 vom 21.2.1990, S. 8.

⁽³⁾ ABl. L 16 vom 21.1.1999, S. 19.

VERORDNUNG (EG) Nr. 225/2000 DER KOMMISSION**vom 28. Januar 2000****zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Butter und der Beihilfehöchstbeträge für Rahm, Butter und Butterfett für die 46. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 10, in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 der Kommission vom 15. Dezember 1997 über den Verkauf von Billigbutter und die Gewährung einer Beihilfe für Rahm, Butter und Butterfett für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 494/1999 ⁽³⁾, verkaufen die Interventionsstellen bestimmte Buttermengen aus ihren Beständen durch Ausschreibung und gewähren für den Rahm, die Butter und das Butterfett eine Beihilfe. Nach Artikel 18 der genannten Verordnung werden aufgrund der auf jede Einzelausschreibung eingegangenen Angebote ein Mindestverkaufspreis für Butter sowie ein Beihilfehöchstbetrag für Rahm, Butter und Butterfett festgesetzt, oder es wird beschlossen, der Ausschreibung keine Folge zu leisten. Der genannte

Mindestverkaufspreis und der betreffende Beihilfehöchstbetrag können je nach Verwendungszweck, MilCHFettgehalt der Butter und Verarbeitungsweise differenziert werden. Die Höhe der Verarbeitungssicherheit(en) ist entsprechend festzulegen.

- (2) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die 46. Einzelausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 vorgesehenen Dauerausschreibung sind die Beihilfehöchstbeträge sowie die Verarbeitungssicherheiten in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 29. Januar 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Januar 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

⁽²⁾ ABl. L 350 vom 20.12.1997, S. 3.

⁽³⁾ ABl. L 59 vom 6.3.1999, S. 17.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 28. Januar 2000 zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Butter und der Beihilfehöchstbeträge für Rahm, Butter und Butterfett für die 46. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97

(EUR/100 kg)

Formel			A		B	
Verarbeitungsweise			Mit Indikatoren	Ohne Indikatoren	Mit Indikatoren	Ohne Indikatoren
Mindestverkaufspreis	Butter ≥ 82 %	In unverändertem Zustand	—	—	—	—
		Butterfett	—	—	—	—
Verarbeitungssicherheit		In unverändertem Zustand	—	—	—	—
		Butterfett	—	—	—	—
Beihilfehöchstbetrag	Butter ≥ 82 %		95	91	95	91
	Butter < 82 %		92	88	—	88
	Butterfett		117	113	117	113
	Rahm		—	—	40	38
Verarbeitungssicherheit	Butter		105	—	105	—
	Butterfett		129	—	129	—
	Rahm		—	—	44	—

VERORDNUNG (EG) Nr. 226/2000 DER KOMMISSION**vom 28. Januar 2000****zur Festsetzung des Mindestverkaufspreises für Magermilchpulver für die 2. Einzelausschreibung
im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2799/1999**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 26 der Verordnung (EG) Nr. 2799/1999 der Kommission vom 17. Dezember 1999 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates hinsichtlich der Gewährung einer Beihilfe für Magermilch und Magermilchpulver für Futterzwecke und des Verkaufs dieses Magermilchpulvers ⁽²⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 88/2000 ⁽³⁾, führen die Interventionsstellen für bestimmte, in ihrem Besitz befindliche Magermilchpulvermengen ein Dauerausschreibungsverfahren durch.
- (2) Nach Artikel 30 der genannten Verordnung ist aufgrund der zu jeder Einzelausschreibung eingegangenen Angebote ein Mindestverkaufspreis festzusetzen oder die Ausschreibung aufzuheben. Unter Berücksichtigung des Unterschieds zwischen dem Marktpreis des Magermilchpulvers und dem festgesetzten Mindestverkaufspreis ist die Höhe der Verarbeitungssicherheit zu bestimmen.

(3) In Anbetracht der eingegangenen Angebote ist der Mindestverkaufspreis auf die nachstehend genannte Höhe festzusetzen und ist die entsprechende Verarbeitungssicherheit zu bestimmen.

(4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die 2. Einzelausschreibung im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 2799/1999, für die die Frist zur Einreichung der Angebote am 25. Januar 2000 abgelaufen ist, werden der Mindestverkaufspreis und die Verarbeitungssicherheit wie folgt festgesetzt:

— Mindestverkaufspreis	201,52 EUR/100 kg,
— Verarbeitungssicherheit	40,00 EUR/100 kg.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 29. Januar 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Januar 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

⁽²⁾ ABl. L 340 vom 31.12.1999, S. 3.

⁽³⁾ ABl. L 11 vom 15.1.2000, S. 3.

VERORDNUNG (EG) Nr. 227/2000 DER KOMMISSION**vom 28. Januar 2000****zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis sowie zur Aussetzung der Erteilung von Ausfuhrlicenzen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 192/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3 zweiter Unterabsatz und Artikel 13 Absatz 15,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.
- (2) Gemäß Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 müssen die Erstattungen festgesetzt werden unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung der Verfügbarkeit von Reis und Bruchreis und deren Preisen in der Gemeinschaft einerseits und der Preise für Reis und Bruchreis auf dem Weltmarkt andererseits. Nach dem gleichen Text ist es ebenfalls wichtig, auf den Reismärkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handelsströme sicherzustellen. Ferner ist es wichtig, dem wirtschaftlichen Gesichtspunkt der künftigen Ausfuhren, dem Interesse an der Vermeidung von Marktstörungen in der Gemeinschaft sowie den Beschränkungen aufgrund der gemäß Artikel 300 des Vertrags geschlossenen Übereinkommen Rechnung zu tragen.
- (3) Die Verordnung (EWG) Nr. 1361/76 der Kommission ⁽³⁾ hat die Höchstmenge Bruchreis festgelegt, die der Reis enthalten darf, für den die Erstattung bei der Ausfuhr festgesetzt wird, und hat den Prozentsatz der Verminderung bestimmt, der auf die Erstattung angewandt wird, wenn der im ausgeführten Reis enthaltene Anteil Bruchreis diese Höchstmenge übersteigt.
- (4) Da nach einigen Bestimmungen 6 345 t Reis ausgeführt werden könnten, sollte das Verfahren nach Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1432/1999 ⁽⁵⁾, angewandt werden. Bei der Festsetzung der Erstattungen ist dem Rechnung zu tragen.

- (5) Die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 hat in Artikel 13 Absatz 5 die besonderen Kriterien festgesetzt, die bei der Berechnung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Reis und Bruchreis zu berücksichtigen sind.
- (6) Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestimmung notwendig machen.
- (7) Zur Berücksichtigung der auf einigen Märkten bestehenden Nachfrage nach verpacktem Langkornreis ist die Festsetzung einer besonderen Erstattung für das betreffende Erzeugnis vorzusehen.
- (8) Die Erstattung muß mindestens einmal im Monat festgesetzt werden; sie kann innerhalb dieses Zeitraums abgeändert werden.
- (9) Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Lage des Reismarkts und insbesondere auf die Notierungen oder Preise von Reis und Bruchreis in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt zu einer Festsetzung der Erstattung in Höhe der im Anhang zu dieser Verordnung genannten Beträge.
- (10) Im Rahmen der Verwaltung der sich aus den WHO-Verpflichtungen der Gemeinschaft ergebenden mengenmäßigen Beschränkungen sollte die Erteilung von Ausfuhrlicenzen mit Erstattung ausgesetzt werden.
- (11) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Ausfuhrerstattungen für die in Artikel 1, ausgenommen die in Absatz 1 unter Buchstabe c), der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Erzeugnisse im ursprünglichen Zustand werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Die Erteilung von Ausfuhrlicenzen mit Vorausfestsetzung der Erstattung für die im Anhang genannten Erzeugnisse wird, die im Anhang vorgesehenen 6 345 t ausgenommen, ausgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2000 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 265 vom 30.9.1998, S. 4.

⁽³⁾ ABl. L 154 vom 15.6.1976, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. L 117 vom 24.5.1995, S. 2.

⁽⁵⁾ ABl. L 166 vom 1.7.1999, S. 56.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Januar 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. Januar 2000 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis sowie zur Aussetzung der Erteilung von Ausfuhrlicenzen

(EUR/t)			(EUR/t)		
Erzeugniscode	Bestimmung ⁽¹⁾	Erstattungsbetrag	Erzeugniscode	Bestimmung ⁽¹⁾	Erstattungsbetrag
1006 20 11 9000	01	110,00	1006 30 65 9900	01	138,00
1006 20 13 9000	01	110,00		04	142,00
1006 20 15 9000	01	110,00	1006 30 67 9100	05	142,00
1006 20 17 9000	—	—	1006 30 67 9900	—	—
1006 20 92 9000	01	110,00	1006 30 92 9100	01	138,00
1006 20 94 9000	01	110,00		02	142,00 ⁽²⁾
1006 20 96 9000	01	110,00		03	147,00 ⁽²⁾
1006 20 98 9000	—	—		04	142,00
1006 30 21 9000	01	110,00		05	142,00
1006 30 23 9000	01	110,00	1006 30 92 9900	01	138,00
1006 30 25 9000	01	110,00		04	142,00
1006 30 27 9000	—	—	1006 30 94 9100	01	138,00
1006 30 42 9000	01	110,00		02	142,00 ⁽²⁾
1006 30 44 9000	01	110,00		03	147,00 ⁽²⁾
1006 30 46 9000	01	110,00		04	142,00
1006 30 48 9000	—	—		05	142,00
1006 30 61 9100	01	138,00	1006 30 94 9900	01	138,00
	02	142,00 ⁽²⁾		04	142,00
	03	147,00 ⁽²⁾	1006 30 96 9100	01	138,00
	04	142,00		02	142,00 ⁽²⁾
	05	142,00		03	147,00 ⁽²⁾
1006 30 61 9900	01	138,00		04	142,00
	04	142,00		05	142,00
1006 30 63 9100	01	138,00	1006 30 96 9900	01	138,00
	02	142,00 ⁽²⁾		04	142,00
	03	147,00 ⁽²⁾	1006 30 98 9100	05	142,00
	04	142,00	1006 30 98 9900	—	—
	05	142,00	1006 40 00 9000	—	—
1006 30 63 9900	01	138,00			
	04	142,00			
1006 30 65 9100	01	138,00			
	02	142,00 ⁽²⁾			
	03	147,00 ⁽²⁾			
	04	142,00			
	05	142,00			

⁽¹⁾ Folgende Bestimmungen sind vorgesehen:

01 Liechtenstein, die Schweiz, die Gebiete der Gemeinden Livigno und Campione d'Italia, die im Rahmen des in Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 vorgesehenen Verfahrens festgesetzte Erstattung für eine Gesamtmenge von 3 780 t Reisäquivalent (vollständig geschliffener Reis),

02 die Zonen I, II, III, VI mit Ausnahme der Türkei,

03 die Zonen IV, V, VII c), Kanada und die Zone VIII, mit Ausnahme von Suriname, Guyana und Madagaskar,

04 die Bestimmungen, genannt in Artikel 34 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission, die im Rahmen des in Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 vorgesehenen Verfahrens festgesetzte Erstattung für eine Gesamtmenge von 800 t,

05 Ceuta und Melilla, die im Rahmen des in Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 vorgesehenen Verfahrens festgesetzte Erstattung für eine Gesamtmenge von 663 t.

⁽²⁾ Für Reis der Bestimmungen 02 und 03 die im Rahmen des in Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 vorgesehenen Verfahrens festgesetzte Erstattung für eine Gesamtmenge von 1 102 t.

NB: Die Zonen sind diejenigen, die in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2145/92 der Kommission bestimmt sind.

VERORDNUNG (EG) Nr. 228/2000 DER KOMMISSION**vom 28. Januar 2000****zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Produkten aus dem Reissektor mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Azoren und Madeira**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 des Rates vom 15. Juni 1992 mit Sondermaßnahmen für bestimmte Agrarerzeugnisse zugunsten der Azoren und Madeiras ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 562/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 wird der Bedarf der Azoren und Madeiras an Reismengen-, preis- und qualitätsmäßig durch Reis mit Ursprung in der Gemeinschaft unter Bedingungen gedeckt, die einer Freistellung von der Erhebung von Abschöpfungen gleichkommen. Dies setzt jedoch voraus, daß für dieses Getreide eine Beihilfe gewährt wird. Bei der Festsetzung dieser Beihilfe muß wiederum den bei den jeweiligen Versorgungsquellen entstehenden Kosten und den bei der Ausfuhr nach Drittländern angewandten Preisen Rechnung getragen werden.
- (2) Die Verordnung (EWG) Nr. 1696/92 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2596/93 ⁽⁴⁾, enthält die Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Versorgung der Azoren und Madeiras mit bestimmten Agrarerzeugnissen wie Reis. Zusätzliche und abweichende Bestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1983/92 der Kommission vom 16. Juli 1992 mit besonderen

Durchführungsbestimmungen zur Versorgung der Azoren und Madeiras mit Produkten aus dem Reissektor und zur Erstellung der vorläufigen Versorgungsbilanz ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1683/94 ⁽⁶⁾, erlassen.

- (3) Die Anwendung dieser Bestimmungen auf die jetzige Reismarktlage, insbesondere auf die Notierungen oder Preise der betreffenden Erzeugnisse im europäischen Teil der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt, hat für die Versorgung der Azoren und Madeiras die nachstehenden Beihilfen zur Folge.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Beihilfen, die gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 für die Lieferung von Reis mit Ursprung in der Gemeinschaft im Rahmen der Sonderregelung für die Versorgung der Azoren und Madeiras gewährt werden, sind im Anhang angegeben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 28. Januar 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 173 vom 27.6.1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 76 vom 13.3.1998, S. 6.

⁽³⁾ ABl. L 179 vom 1.7.1992, S. 6.

⁽⁴⁾ ABl. L 238 vom 23.9.1993, S. 24.

⁽⁵⁾ ABl. L 198 vom 17.7.1992, S. 37.

⁽⁶⁾ ABl. L 178 vom 12.7.1994, S. 53.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. Januar 2000 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Produkten aus dem Reissektor mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Azoren und Madeira

(in EUR/t)

Erzeugnis (KN-Code)	Beihilfe für die Lieferung	
	Bestimmungsland	
	Azoren	Madeira
Geschliffener Reis (1006 30)	150,00	150,00

VERORDNUNG (EG) Nr. 229/2000 DER KOMMISSION**vom 28. Januar 2000****zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Reis mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Kanarischen Inseln**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates vom 15. Juni 1992 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Kanarischen Inseln ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2348/96 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 wird der Bedarf der Kanarischen Inseln an Reis mengen-, preis- und qualitätsmäßig durch Reis mit Ursprung in der Gemeinschaft unter Bedingungen gedeckt, die einer Freistellung von der Erhebung von Abschöpfungen gleichkommen. Dies setzt jedoch voraus, daß für dieses Getreide eine Beihilfe gewährt wird. Bei der Festsetzung dieser Beihilfe muß wiederum den bei den jeweiligen Versorgungsquellen entstehenden Kosten und den bei der Ausfuhr nach Drittländern angewandten Preisen Rechnung getragen werden.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 2790/94 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1620/1999 ⁽⁴⁾, enthält die Durchführungsbestimmungen zur

Sonderregelung für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit bestimmten Agrarerzeugnissen wie Reis.

- (3) Die Anwendung dieser Bestimmungen auf die jetzige Getreidemarktlage, insbesondere auf die Notierungen oder Preise der betreffenden Erzeugnisse im europäischen Teil der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt, hat für die Versorgung der Kanarischen Inseln die nachstehenden Beihilfen zur Folge.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Beihilfen, die gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 für die Lieferung von Reis mit Ursprung in der Gemeinschaft im Rahmen der Sonderregelung für die Versorgung der Kanarischen Inseln gewährt werden, sind im Anhang angegeben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 28. Januar 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 173 vom 27.6.1992, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 320 vom 11.12.1996, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 296 vom 17.11.1994, S. 23.

⁽⁴⁾ ABl. L 192 vom 24.7.1999, S. 19.

ANHANG

**zur Verordnung der Kommission vom 28. Januar 2000 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Reis
mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Kanarischen Inseln**

(in EUR/t)

Erzeugnis (KN-Code)	Beihilfe für die Lieferung
Geschliffener Reis (1006 30)	1 50,00
Bruchreis (1006 40)	33,00

VERORDNUNG (EG) Nr. 230/2000 DER KOMMISSION**vom 28. Januar 2000****zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2179/1999**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2072/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 2179/1999 der Kommission ⁽³⁾ wurde eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.
- (2) Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 299/95 ⁽⁵⁾, kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 die Festsetzung einer Höchstausfuhrerstattung beschließen. Bei Festsetzung dieses Höchstbetrags finden die in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Kriterien Anwendung. Der Zuschlag wird

jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstausfuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

- (3) Bei der gegenwärtigen Marktlage für den betreffenden Reis ergibt die Anwendung der genannten Kriterien den in Artikel 1 festgelegten Betrag.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A nach gewissen Drittländern wird im Rahmen der in der Verordnung (EG) Nr. 2179/1999 genannten Ausschreibung anhand der vom 21. bis zum 27. Januar 2000 eingereichten Angebote auf 152,00 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 29. Januar 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Januar 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 265 vom 30.9.1998, S. 4.

⁽³⁾ ABl. L 267 vom 15.10.1999, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. L 61 vom 7.3.1975, S. 25.

⁽⁵⁾ ABl. L 35 vom 15.2.1995, S. 8.

VERORDNUNG (EG) Nr. 231/2000 DER KOMMISSION**vom 28. Januar 2000****zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem rundkörnigem Reis im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2180/1999**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2072/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 2180/1999 der Kommission ⁽³⁾ wurde eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.
- (2) Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 299/95 ⁽⁵⁾, kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 die Festsetzung einer Höchstaufuhrerstattung beschließen. Bei Festsetzung dieses Höchstbetrags finden die in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Kriterien Anwendung. Der Zuschlag wird

jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstaufuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

- (3) Bei der gegenwärtigen Marktlage für den betreffenden Reis ergibt die Anwendung der genannten Kriterien den in Artikel 1 festgelegten Betrag.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem rundkörnigem Reis nach gewissen Drittländern wird im Rahmen der in der Verordnung (EG) Nr. 2180/1999 genannten Ausschreibung anhand der vom 21. bis zum 27. Januar 2000 eingereichten Angebote auf 150,00 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 29. Januar 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Januar 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 265 vom 30.9.1998, S. 4.

⁽³⁾ ABl. L 267 vom 15.10.1999, S. 16.

⁽⁴⁾ ABl. L 61 vom 7.3.1975, S. 25.

⁽⁵⁾ ABl. L 35 vom 15.2.1995, S. 8.

VERORDNUNG (EG) Nr. 232/2000 DER KOMMISSION**vom 28. Januar 2000****zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem langkörnigem Reis im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß Verordnung (EG) Nr. 2176/1999**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2072/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 2176/1999 der Kommission ⁽³⁾ wurde eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.
- (2) Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 299/95 ⁽⁵⁾, kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 die Festsetzung einer Höchstaufuhrerstattung beschließen. Bei Festsetzung dieses Höchstbetrags finden die im Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Kriterien Anwendung. Der Zuschlag wird

jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstaufuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

- (3) Bei der gegenwärtigen Marktlage für den betreffenden Reis ergibt die Anwendung der genannten Kriterien den in Artikel 1 festgelegten Betrag.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem langkörnigem Reis des KN-Codes 1006 30 67 nach gewissen Drittländern wird im Rahmen der in der Verordnung (EG) Nr. 2176/1999 genannten Ausschreibung anhand der vom 21. bis zum 27. Januar 2000 eingereichten Angebote auf 254,00 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 29. Januar 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Januar 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 265 vom 30.9.1998, S. 4.

⁽³⁾ ABl. L 267 vom 15.10.1999, S. 4.

⁽⁴⁾ ABl. L 61 vom 7.3.1975, S. 25.

⁽⁵⁾ ABl. L 35 vom 15.2.1995, S. 8.

VERORDNUNG (EG) Nr. 233/2000 DER KOMMISSION**vom 28. Januar 2000****bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2177/1999 eingereichten Angebote für die Lieferung von geschältem Langkornreis nach der Insel Réunion**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2072/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2692/89 der Kommission vom 6. September 1989 mit Durchführungsbestimmungen für die Lieferung von Reis nach Réunion ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1453/1999 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2177/1999 der Kommission ⁽⁵⁾ wurde eine Ausschreibung der Subvention bei der Lieferung von Reis nach der Insel Réunion eröffnet.
- (2) Nach Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2692/89 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 beschließen, die auf

die Ausschreibung eingegangenen Angebote nicht zu berücksichtigen.

- (3) Unter Berücksichtigung insbesondere der Kriterien der Artikel 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2692/89 ist die Festsetzung einer Höchstsubvention nicht angezeigt.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die vom 24. bis zum 27. Januar 2000 im Rahmen der Ausschreibung der Subvention bei der Lieferung von geschältem Langkornreis des KN-Codes 1006 20 98 nach der Insel Réunion gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2177/1999 eingereichten Angebote werden nicht berücksichtigt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 29. Januar 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Januar 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 265 vom 30.9.1998, S. 4.

⁽³⁾ ABl. L 261 vom 7.9.1989, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. L 167 vom 2.7.1999, S. 19.

⁽⁵⁾ ABl. L 267 vom 15.10.1999, S. 7.

VERORDNUNG (EG) Nr. 234/2000 DER KOMMISSION**vom 28. Januar 2000****bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2178/1999 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Rundkornreis und geschliffenem Langkornreis A nach gewissen Drittländern in Europa**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2072/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 2178/1999 der Kommission ⁽³⁾ wurde eine Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.
- (2) Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 299/95 ⁽⁵⁾, kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 beschließen, die auf die Ausschreibung eingegangenen Angebote nicht zu berücksichtigen.

- (3) Unter Berücksichtigung insbesondere der Kriterien nach dem Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 ist die Festsetzung einer Höchsterstattung nicht angezeigt.

- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2178/1999 im Rahmen der Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Rundkornreis und geschliffenem Langkornreis A nach gewissen Drittländern in Europa vom 21. bis 27. Januar 2000 eingereichten Angebote werden nicht berücksichtigt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 29. Januar 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Januar 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 265 vom 30.9.1998, S. 4.

⁽³⁾ ABl. L 267 vom 15.10.1999, S. 10.

⁽⁴⁾ ABl. L 61 vom 7.3.1975, S. 25.

⁽⁵⁾ ABl. L 35 vom 15.2.1995, S. 8.

VERORDNUNG (EG) Nr. 235/2000 DER KOMMISSION
vom 28. Januar 2000
zur Aussetzung des Ankaufs von Butter in bestimmten Mitgliedstaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 der Kommission ⁽²⁾ mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates hinsichtlich der Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm sind die Kriterien festgelegt, auf deren Grundlage die Interventionsankäufe von Butter im Wege der Ausschreibung in einem Mitgliedstaat eröffnet bzw. ausgesetzt werden.
- (2) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2505/1999 der Kommission ⁽³⁾ zur Aussetzung des Ankaufs von Butter in bestimmten Mitgliedstaaten ist die Liste der Mitgliedstaaten erstellt worden, in denen die Intervention ausgesetzt wurde. Aus den vom Vereinigten Königreich mitgeteilten Angaben über die Marktpreise geht hervor, daß die Intervention dort nicht mehr ausgesetzt werden

muß. Die mit der Verordnung (EG) Nr. 2505/1999 erstellte Liste der Mitgliedstaaten ist daher entsprechend anzupassen.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der in Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1255/1999 vorgesehene Ankauf von Butter durch Ausschreibung wird in Deutschland, Belgien, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Luxemburg, Österreich, den Niederlanden und Schweden ausgesetzt.

Artikel 2

Die Verordnung (EG) Nr. 2505/1999 wird aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 29. Januar 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Januar 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

⁽²⁾ ABl. L 333 vom 24.12.1999, S. 11.

⁽³⁾ ABl. L 304 vom 27.11.1999, S. 17.

VERORDNUNG (EG) Nr. 236/2000 DER KOMMISSION**vom 28. Januar 2000****zur Festsetzung des Höchstankaufspreises für Butter bei der im Rahmen der Dauerausschreibung nach der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 durchgeführten 2. Einzelausschreibung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 der Kommission vom 16. Dezember 1999 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 hinsichtlich der Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm ⁽²⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 88/2000 ⁽³⁾, wird unter Berücksichtigung der bei einer Einzelausschreibung erhaltenen Angebote nach Maßgabe des geltenden Interventionspreises ein Höchstankaufspreis festgesetzt oder beschlossen, die Ausschreibung aufzuheben.

- (2) Aufgrund der erhaltenen Angebote ist der Höchstankaufspreis in der nachstehend bezeichneten Höhe festzusetzen.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die nach der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 durchgeführte 2. Einzelausschreibung, für die die Angebotsfrist am 25. Januar 2000 abgelaufen ist, wird der Höchstankaufspreis auf 295,38 EUR/100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 29. Januar 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Januar 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

⁽²⁾ ABl. L 333 vom 24.12.1999, S. 11.

⁽³⁾ ABl. L 11 vom 15.1.2000, S. 3.

VERORDNUNG (EG) Nr. 237/2000 DER KOMMISSION**vom 28. Januar 2000****zur Festsetzung der geltenden Erstattungen für die im Rahmen gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Nahrungsmittelhilfemaßnahmen gelieferten Getreide- und Reiserzeugnisse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1253/1999 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2 Unterabsatz 3,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2072/98 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2681/74 des Rates vom 21. Oktober 1974 über die Gemeinschaftsfinanzierung der Ausgaben für die Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe ⁽⁵⁾ ist vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, der Teil der Ausgaben zu tragen, der den gemäß den betreffenden Gemeinschaftsregeln festgesetzten Ausfuhrerstattungen entspricht.
- (2) Um die Erstellung und Verwaltung des Haushalts für die gemeinschaftlichen Nahrungsmittelhilfemaßnahmen zu erleichtern und um die Mitgliedstaaten über die Höhe der Gemeinschaftsbeteiligung an der Finanzierung der einzelstaatlichen Nahrungsmittelhilfemaßnahmen in

Kenntnis zu setzen, sind die für diese Maßnahmen gewährten Erstattungen festzulegen.

- (3) Die in Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 für die Ausfuhrerstattungen vorgesehenen Grundregeln und Durchführungsbestimmungen gelten für die vorgenannten Maßnahmen sinngemäß.
- (4) Die besonderen Kriterien für die Berechnung der Ausfuhrerstattung für Reis sind in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 festgelegt.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen für Getreide und Reiserzeugnisse, die im Rahmen der gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Nahrungsmittelhilfemaßnahmen zur Erfüllung von Verpflichtungen aus internationalen Übereinkünften oder sonstigen Zusatzprogrammen und von anderen Gemeinschaftsmaßnahmen zur kostenlosen Belieferung gelten, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Januar 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 18.

⁽³⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽⁴⁾ ABl. L 265 vom 30.9.1998, S. 4.

⁽⁵⁾ ABl. L 288 vom 25.10.1974, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. Januar 2000 zur Festsetzung der geltenden Erstattungen für die im Rahmen gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Nahrungsmittelhilfemaßnahmen gelieferten Getreide- und Reiserzeugnisse

(EUR/Tonne)

Erzeugniscode	Erstattungsbetrag
1001 10 00 9400	0,00
1001 90 99 9000	33,50
1002 00 00 9000	67,00
1003 00 90 9000	27,00
1004 00 00 9400	61,00
1005 90 00 9000	36,00
1006 30 92 9100	154,00
1006 30 92 9900	154,00
1006 30 94 9100	154,00
1006 30 94 9900	154,00
1006 30 96 9100	154,00
1006 30 96 9900	154,00
1006 30 98 9100	154,00
1006 30 98 9900	154,00
1006 30 65 9900	154,00
1006 40 00 9000	—
1007 00 90 9000	36,00
1101 00 15 9100	46,00
1101 00 15 9130	46,00
1102 20 10 9200	51,39
1102 20 10 9400	44,05
1102 30 00 9000	—
1102 90 10 9100	41,75
1103 11 10 9200	7,50
1103 11 90 9200	7,50
1103 13 10 9100	66,08
1103 14 00 9000	—
1104 12 90 9100	96,28
1104 21 50 9100	55,66

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) bestimmt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 238/2000 DER KOMMISSION**vom 28. Januar 2000**

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 zur Festlegung der gemeinsamen Durchführungsvorschriften für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang I des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3448/93 des Rates vom 6. Dezember 1993 über die Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2491/98 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 3 Unterabsatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Artikel 6, 6A bis 6I und 7 sowie Anhang F der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 der Kommission vom 30. Mai 1994 zur Festlegung der gemeinsamen Durchführungsvorschriften für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang I des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1702/1999 ⁽⁴⁾, sind eindeutiger zu fassen.
- (2) Es ist zu präzisieren, daß die Bescheinigung gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 nicht übertragbar ist.
- (3) Da die Bescheinigungen für Ausfuhren während eines siebenmonatigen Übergangszeitraums vom 1. März 2000 bis zum 30. September 2000 gelten und gute Voraussetzungen für die Verwaltung der Bescheinigungen geschaffen werden sollen, ist es angebracht, während dieses Zeitraums nur eine einzige Vorausfestsetzung je Bescheinigung zu gestatten; darüber hinaus ist zu präzisieren, daß diese Vorausfestsetzung auf alle zum Zeitpunkt des Antrags geltenden Erstattungssätze Anwendung findet.
- (4) Sofern die Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 der Kommission vom 22. Juli 1985 mit gemeinsamen Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Sicherheiten für landwirtschaftliche Erzeugnisse ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1932/1999 ⁽⁶⁾, auf die Bescheinigungen Anwendung findet, sind die Voraussetzungen für die Freigabe der für die Bescheinigung gestellten Sicherheit im einzelnen festzulegen.
- (5) Während des Übergangszeitraums muß der Kommission die Möglichkeit gegeben sein, Maßnahmen zu ergreifen, wenn sie zu der Ansicht kommt, daß die internationalen

Verpflichtungen der Europäischen Union nicht eingehalten zu werden drohen.

- (6) Es ist angebracht, bestimmte Sätze, bestimmte Berechnungsarten sowie bestimmte Verweise auf Vorschriften in bezug auf die Bescheinigungen neu zu fassen und zu präzisieren, daß bestimmte Absätze nicht für den Übergangszeitraum gelten. Die verschiedenen zu übermittelnden statistischen Angaben sind klar zu trennen. Außerdem ist es sinnvoll, die Modalitäten für die Antragstellung und für die Erteilung von Bescheinigungen sowie von entsprechenden Teilbescheinigungen zu präzisieren.
- (7) Die Voraussetzungen für die Auszahlung der Erstattungsbeträge für Ausfuhren, für die keine Bescheinigung vorliegt, sind im einzelnen festzulegen.
- (8) Damit die Kommission gewährleisten kann, daß die derzeit notifizierten internationalen Verpflichtungen der Europäischen Union eingehalten werden, muß das Verfahren des Rechnungsabschlusses für die Bescheinigungen im einzelnen festgelegt werden.
- (9) Zur einheitlichen Verwendung der Bescheinigungen innerhalb der Europäischen Union sind bestimmte Merkmale dieser Bescheinigungen zu genau festzulegen; dies betrifft insbesondere die Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission vom 16. November 1988 über gemeinsame Durchführungs Vorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Vorausfestsetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse ⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1127/1999 ⁽⁸⁾.
- (10) Der Verwaltungsausschuß für horizontale Fragen des Handels mit landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen, die nicht unter Anhang I fallen, hat innerhalb der von seinem Vorsitzenden festgesetzten Frist keine Stellungnahme abgegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1222/94 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 2, Artikel 6D Unterabsatz 1 und Artikel 6H Absatz 1 Unterabsatz 2 wird der Ausdruck „Nahrungsmittelhilfe“ durch „internationale Nahrungsmittelhilfe im Sinne des Artikels 10 Absatz 4 des im Rahmen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkommens über die Landwirtschaft“ ersetzt.

⁽¹⁾ ABl. L 318 vom 20.12.1993, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 309 vom 19.11.1998, S. 28.

⁽³⁾ ABl. L 136 vom 30.5.1994, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. L 201 vom 31.7.1999, S. 30.

⁽⁵⁾ ABl. L 205 vom 3.8.1985, S. 5.

⁽⁶⁾ ABl. L 240 vom 10.9.1999, S. 11.

⁽⁷⁾ ABl. L 331 vom 2.12.1988, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. L 135 vom 29.5.1999, S. 48.

2. Artikel 6 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Bescheinigung ist nicht übertragbar. Sie ist vom Inhaber zu verwenden.“

3. Artikel 6A Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Beteiligte kann die Vorausfestsetzung der am Tag der Stellung des Vorausfestsetzungsantrags geltenden Erstattungssätze beantragen. In diesem Fall gilt die Vorausfestsetzung für sämtliche geltenden Erstattungssätze. Vorausfestsetzungsanträge gemäß Anhang F können entweder bei der Beantragung der Bescheinigung oder ab dem Tag der Zuteilung der Bescheinigung und vor dem letzten Tag ihrer Gültigkeit gestellt werden.

Die Vorausfestsetzung gilt nicht für Ausfuhren, die vor dem Tag der Antragstellung getätigt wurden.“

4. Artikel 6A Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Bei den in Absatz 3 genannten Verpflichtungen handelt es sich um Hauptpflichten im Sinne von Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85.

Die Hauptpflicht gilt als erfüllt, wenn der Beteiligte den spezifischen Antrag beziehungsweise die spezifischen Anträge für Ausfuhren während der Gültigkeitsdauer der Bescheinigung gemäß den Bestimmungen des Anhangs F-VI vorgelegt hat. Ist der spezifische Antrag nicht identisch mit der Ausfuhranmeldung, so ist er, außer in Fällen Höherer Gewalt, innerhalb von drei Monaten nach Annahme der Ausfuhranmeldung zu stellen.

Als Nachweis für die Erfüllung der Hauptpflicht durch den Beteiligten gilt die Vorlage des Exemplars Nr. 1 der Bescheinigung mit den entsprechenden Abschreibungen gemäß Anhang F-VI bei der zuständigen Behörde. Dieser Nachweis ist bis zum Ende des neunten Monats nach dem Monat zu erbringen, in dem die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung endet.“

5. Artikel 6B Absatz 3 Buchstabe f) erhält folgende Fassung:

„f) der Beträge, für die während des berücksichtigten Haushaltszeitraumes gültige Bescheinigungen ausgestellt wurden,“.

6. Artikel 6B Absatz 6 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„(6) Bei Festsetzung eines Verringerungskoeffizienten durch die Kommission können die Bescheinigungen in Höhe des beantragten Betrags, multipliziert mit dem Faktor 1 abzüglich des gemäß Absatz 5 beziehungsweise Absatz 8 festgesetzten Verringerungskoeffizienten, ausgestellt werden.“

7. Dem Artikel 6B Absatz 8 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Kommt die Kommission zu der Ansicht, daß die internationalen Verpflichtungen der Europäischen Union nicht eingehalten zu werden drohen, so kann sie die Erteilung von Bescheinigungen entsprechend aussetzen und gegebenenfalls auf die zur Prüfung vorliegenden Anträge auf

Erteilung einer Bescheinigung einen Verringerungskoeffizienten anwenden.“

8. Artikel 6B Absatz 11 erhält folgende Fassung:

„(11) Die Artikel 1 bis 5, 7, 9 und 10 gelten ab dem 15. Juli 2000.“

9. Dem Artikel 6C Absatz 2 werden folgende beiden Unterabsätze angefügt:

„Im voraus festgesetzte Erstattungssätze für Ausfuhren, die zwischen dem 1. März 2000 und dem 30. September 2000 durchgeführt werden, gelten bis zum Ende der Gültigkeitsdauer der Bescheinigung.

Die Vorausfestsetzungsanträge sind gemäß Anhang F Punkt II zu stellen.“

10. In Artikel 6D letzter Unterabsatz wird „dem gemäß Artikel 10a Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 174/1999 festgesetzten Tag“ ersetzt durch „dem gemäß Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 174/1999 festgesetzten Tag“.

11. In Artikel 6F Absatz 1 wird „unter Anwendung eines Koeffizienten von 1 abzüglich dem Verringerungskoeffizienten bis zur Höhe des betreffenden Betrags freigegeben“ ersetzt durch „bis zur Höhe des betreffenden Betrags, multipliziert mit dem Verringerungskoeffizienten, freigegeben“.

12. In Artikel 6G Absatz 2 wird „die Beträge mit, die sie nach dem 1. Januar für Ausfuhren im Laufe der vorhergehenden Haushaltszeiträume genehmigt haben“ ersetzt durch „die bis dahin noch nicht übermittelten Beträge mit, die sie für Ausfuhren im Laufe der vorhergehenden Haushaltszeiträume genehmigt haben“.

13. Artikel 6G Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission vor dem 15. Tag jedes Monats mit:

a) die Beträge, für die im Laufe des Vormonats Bescheinigungen gemäß Artikel 6F Absatz 5 zurückgegeben wurden.

b) die Beträge, für die im Laufe des Vormonats Bescheinigungen zurückgegeben oder gemäß Artikel 6F Absatz 6 auf einen niedrigeren Betrag geändert wurden.

c) die Beträge, für die Bescheinigungen verfielen und nicht in Anspruch genommen wurden.

d) die im Laufe des vorangehenden Monats gemäß Artikel 6D ausgestellten Bescheinigungen.“

14. Artikel 6H Absatz 1 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Vom 1. März bis zum 30. September 2000 und für jeden Haushaltszeitraum ab dem 1. Oktober 2000 können für Ausfuhren, für die keine Bescheinigung vorliegt, im Rahmen einer globalen Reserve von 15 000 000 EUR für jedes Haushaltsjahr Erstattungszahlungen erfolgen.“

15. Artikel 6H Absatz 2 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„(2) Dieser Artikel gilt für Ausfuhren von Beteiligten, die seit Beginn des berücksichtigten Haushaltszeitraumes nicht über eine Bescheinigung verfügten, am Tag der Ausfuhr nicht im Besitz einer Bescheinigung sind und im Laufe des berücksichtigten Haushaltsjahres Anträge für insgesamt weniger als 20 000 EUR gestellt haben.“

16. In Artikel 6H Absatz 3 Unterabsatz 2 wird „setzt die Kommission die Anwendung der Absätze 1 und 2 aus“ ersetzt durch „setzt die Kommission die Anwendung der Absätze 1 und 2 auf Ausfuhren, für die keine Bescheinigung vorliegt, aus.“.

17. Artikel 6I Absatz 3 wird gestrichen.

18. Artikel 7 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Für Ausfuhren zwischen dem 1. Oktober und dem 15. Oktober jedes Jahres können die Erstattungsbeträge nicht vor dem 16. Oktober ausbezahlt werden.“

19. Anhang F-I Absatz 2 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Antragsteller füllt die Felder 4, 8, 17 und 18 sowie gegebenenfalls Feld 7 aus.“

20. In Anhang F-I Absatz 3 wird der erste Gedankenstrich gestrichen.

21. In Anhang F-I Absatz 3 erhält der zweite Gedankenstrich folgende Fassung:

„— Wird die Vorausfestsetzung beantragt, so ist dies in Feld 8 anzugeben.

— Der Antragsteller gibt in Feld 20 an, ob die Bescheinigung ausschließlich für die Ausfuhr aus diesem Mitgliedstaat beantragt wird.“

22. In Anhang F-II Absatz 2 erhält der letzte Unterabsatz folgende Fassung:

„in Feld 8 ist ‚ja‘ anzukreuzen“.

23. In Anhang F-II Absatz 3 wird „verfügbaren Restbetrag der ursprünglichen Bescheinigung“ ersetzt durch „am Tag der Ausstellung der Teilbescheinigung noch nicht auf die ursprüngliche Bescheinigung angerechneten Betrag“.

24. Anhang F-III Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Exemplare 1 und 2 (hellblau) werden nach dem Muster im Anhang ausgestellt.“

25. Anhang F-III Absatz 1 Buchstabe a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„a) In Feld 1 wird die Bezeichnung der ausstellenden Stelle und deren Anschrift angegeben. Die Felder 2 beziehungsweise 23 enthalten die Nummer der von der ausstellenden Stelle ausgestellten Bescheinigung.“

26. In Anhang F-III Absatz 1 Buchstabe d) wird der „ursprüngliche“ gestrichen.

27. Anhang F-IV Unterabsatz 3 erhält folgende Fassung:

„Beantragt der Inhaber einer solchen Bescheinigung nachträglich die Vorausfestsetzung der Erstattungsbeträge, muß er seine ursprüngliche Bescheinigung sowie möglicherweise bereits ausgestellte Teilbescheinigungen zurückgeben. In Feld 20 der Bescheinigung ist ‚Im voraus festgesetzte Erstattung ... gültig bis ...‘ entsprechend auszufüllen.“

Eine Vorausfestsetzung für die Teilbescheinigungen unabhängig von der Bescheinigung, für die sie ausgestellt wurden, ist nicht möglich.“

28. In Anhang F-VI erhalten die Absätze 2, 3 und 4 folgende Fassung:

„(2) Jeder Beteiligte muß einen spezifischen Antrag auf Zahlung der Erstattung im Sinne des Artikels 49 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 der Kommission (*) stellen. Dieser Antrag ist der Zahlstelle zusammen mit der entsprechenden Bescheinigung beziehungsweise den entsprechenden Bescheinigungen vorzulegen, sofern diese nicht auf elektronischem Weg registriert wurden.

Der spezifische Antrag kann von der zuständigen Behörde nicht als Unterlage für die Zahlung gemäß Artikel 49 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 betrachtet werden.

Die zuständige Behörde kann den spezifischen Antrag dagegen als Ausfuhranmeldung im Sinne des Artikels 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 betrachten. In diesem Fall gilt als Datum des Eingangs des spezifischen Antrags bei der Zahlstelle gemäß Absatz 3 das Datum, an dem bei der Zahlstelle die Zollanmeldung eingeht. Anderenfalls ist auf dem spezifischen Antrag unter anderem die Referenznummer der Ausfuhranmeldung anzugeben.

(3) Die Zahlstelle setzt den beantragten Betrag auf der Grundlage der Angaben in dem spezifischen Antrag fest und berücksichtigt dabei ausschließlich die Menge(n) und die Art des/der ausgeführten Grunderzeugnisse(s) sowie den/die geltenden Erstattungssatz/sätze. Diese drei Angaben müssen aus der Ausfuhranmeldung unzweideutig hervorgehen.

Die Zahlstelle schreibt diesen Betrag innerhalb von drei Monaten ab dem Datum des Eingangs des spezifischen Antrags von der Bescheinigung ab.

(*) ABl. L 102 vom 17.4.1999, S. 11.“

29. In Anhang F-VI werden die Absätze 5 und 6 zu den Absätzen 4 beziehungsweise 5.

30. Die Muster für den Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung sowie die Exemplare für den Inhaber und die ausstellende Stelle werden durch die Muster im Anhang ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt für Ausfuhren ab 1. März 2000.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Januar 2000

Für die Kommission
Erkki LIIKANEN
Mitglied der Kommission

ANHANG

„EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT — ERSTATTUNGSBESCHEINIGUNG „NICHT-ANHANG-I“

D	ANTRAG	1. Ausstellende Stelle der Bescheinigung (Bezeichnung und Anschrift)		2.	Nr.
				3.	
		4. Inhaber (Name, vollständige Adresse und Mitgliedstaat)		5.	
		6. XX			
				7. Bestimmungszone	Verbindlich ☐ JA ☐ NEIN
				8. Vorausfestsetzung beantragt	☐ JA ☐ NEIN
				11. Gesamtbetrag der Sicherheit	
D		12. Erster Tag der Gültigkeit		13. Letzter Tag der Gültigkeit	
		17. Gedeckter Betrag (in Zahlen) (Euro)	18. Betrag in Buchstaben		
		20. Besondere Angaben			
		22. Besondere Bedingungen ☐ Bescheinigung für die Ausfuhr von Waren durch den ausstellenden Mitgliedstaat ☐ Bescheinigung für die Ausfuhr von Waren durch jeden Mitgliedstaat			
		24. Ort und Datum Unterschrift des Antragstellers			

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT — ERSTATTUNGSBESCHEINIGUNG „NICHT-ANHANG-I“

1 EXEMPLAR FÜR DEN INHABER	1. Ausstellende Stelle der Bescheinigung (Bescheinigung und Anschrift)		2. Trockenstempel und Perforierung der ausstellenden Stelle	Nr.
			3.	
	4. Inhaber (Name, vollständige Adresse und Mitgliedstaat)		5.	
	6. XX			
			7. Bestimmungszone Verbindlich ☐ JA ☐ NEIN	
			8.	
1			10. Datum des Antragseingangs für die ursprüngliche Bescheinigung	
			11. Gesamtbetrag der Sicherheit	
	12. Erster Tag der Gültigkeit		13. Letzter Tag der Gültigkeit	
	17. Gedeckter Betrag (in Zahlen) (Euro)	18. Betrag in Buchstaben	19.	
20. Besondere Angaben				
21. Im voraus festgesetzte Erstattung, gültig bis zum				
22. Besondere Bedingungen				
23. den		Nr.		
Unterschrift und Dienststempel der ausstellenden Stelle				

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT — ERSTATTUNGSBESCHEINIGUNG „NICHT-ANHANG-I“

2 EXEMPLAR FÜR DIE AUSSTELLENDE STELLE	1. Ausstellende Stelle der Bescheinigung (Bezeichnung und Anschrift)		2. Trockenstempel und Perforierung der ausstellenden Stelle	Nr.
			3.	
	4. Inhaber (Name, vollständige Adresse und Mitgliedstaaten)		5.	
	6. XX		7. Bestimmungszone Verbindlich ☐ JA ☐ NEIN	
			8.	
			10. Datum des Antragseingangs für die ursprüngliche Bescheinigung	
		11. Gesamtbetrag der Sicherheit		
2	12. Erster Tag der Gültigkeit		13. Letzter Tag der Gültigkeit	
17. Gedeckter Betrag (in Zahlen) (Euro)		18. Betrag in Buchstaben		19.
20. Besondere Angaben				
21. Im voraus festgesetzte Erstattung, gültig bis zum				
22. Besondere Bedingungen				
23. den		Nr.		
Unterschrift und Dienststempel der ausstellenden Stelle				

ABSCHREIBUNG

Tag der Ausfuhr	Ausfuhrpapier	Beantragter Betrag	Verfügbarer Restbetrag/ Sichtvermerk
		Betrag	Betrag
		Datum	Sichtvermerk
		Betrag	Betrag
		Datum	Sichtvermerk
		Betrag	Betrag
		Datum	Sichtvermerk
		Betrag	Betrag
		Datum	Sichtvermerk
		Betrag	Betrag
		Datum	Sichtvermerk
		Betrag	Betrag
		Datum	Sichtvermerk
		Betrag	Betrag
		Datum	Sichtvermerk
		Betrag	Betrag
		Datum	Sichtvermerk

Fortsetzung:

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 20. Dezember 1999

über eine besondere Finanzhilfe der Gemeinschaft zur Überwachung bestimmter Tierseuchen in gefährdeten Gebieten Griechenlands

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 4680)

(Nur der griechische Text ist verbindlich)

(2000/71/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 94/370/EG ⁽²⁾ des Rates, insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In den Jahren 1994 und 1996 ist Maul- und Klauenseuche nach Griechenland eingeschleppt worden.
- (2) 1996, 1997 und 1998 sind Schafpocken nach Griechenland eingeschleppt worden.
- (3) 1998 und 1999 ist Blauzungenkrankheit nach Griechenland eingeschleppt worden.
- (4) Viruserkrankungen wie Maul- und Klauenseuche, Rinderpest, Schaf- und Ziegenpocken, Blauzungenkrankheit und Pest der kleinen Wiederkäuer gelten bei Ausbruch im Hoheitsgebiet der Gemeinschaft als exotische Seuchen.
- (5) Exotische Seuchen stellen eine ernste Gefahr für die Tierbestände der Gemeinschaft dar und können den nationalen und internationalen Handel beeinträchtigen.
- (6) Die Gemeinschaft kann Mitgliedstaaten zur schnellen Tilgung bestimmter Tierseuchen, einschließlich der Maul- und Klauenseuche, der Schaf- und Ziegenpocken,

der Blauzungenkrankheit und der Pest der kleinen Wiederkäuer, Finanzhilfen gewähren.

- (7) Griechenland muß insbesondere in seinen als besonders gefährdet geltenden Gebieten ein hohes Seuchenüberwachungsniveau gewährleisten und zur Tilgung exotischer Tierseuchen vorbereitet sein.
- (8) Griechenland hat für seine besonders gefährdeten Gebiete ein Seuchenüberwachungsprogramm (EVROS — Epidemo-Vigilance-Rotational-System) entwickelt, um Ausbrüche von Tierseuchen wie Maul- und Klauenseuche, Rinderpest, Schaf- und Ziegenpocken, Blauzungenkrankheit und Pest der kleinen Wiederkäuer feststellen zu können.
- (9) Dieses Programm kann, sobald es zur Anwendung gelangt, wertvolle Informationen über die Tierseuchenentwicklung in den betreffenden Gebieten liefern.
- (10) Zielgebiete des Programms sind die als besonders seuchengefährdet geltenden Gebiete.
- (11) Um zu gewährleisten, daß Griechenland auf allen Ebenen der Seuchenüberwachung und Seuchentilgung angemessen vorbereitet ist, ist es angezeigt, Griechenland zur Deckung bestimmter Kosten eine Finanzhilfe zu gewähren.
- (12) Aus budgetären Gründen wird die Finanzhilfe im Rahmen dieser Entscheidung zunächst für zwölf Monate gewährt.
- (13) Die Finanzhilfe der Gemeinschaft wird auf einen Höchstbetrag von 300 000 EUR festgesetzt.

⁽¹⁾ ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 19.

⁽²⁾ ABl. L 168 vom 2.7.1994, S. 31.

- (14) Die Finanzhilfe der Gemeinschaft wird für davon abhängig gemacht, daß die vorgesehenen Maßnahmen durchgeführt werden und die zuständigen Behörden alle erforderlichen Informationen fristgerecht übermitteln.
- (15) Zu Kontrollzwecken gelten die Artikel 8 und 9 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1258/1999 ⁽²⁾.
- (16) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Das von Griechenland vorgelegte Programm zur Überwachung der Maul- und Klauenseuche, Rinderpest, Schaf- und Ziegenpocken, Blauzungenkrankheit und Pest der kleinen Wiederkäuer wird für einen Zeitraum von zwölf Monaten beginnend am 1. Januar 2000 genehmigt. Ziel und Kernpunkte des Programms sind in Anhang I angegeben.

(2) Die Finanzhilfe der Gemeinschaft zur Durchführung des Programms gemäß Absatz 1 wird auf 70 % der von Griechenland entstandenen Kosten bzw. auf einen Höchstbetrag von 300 000 EUR festgesetzt. Sie wird gewährt für die Maßnahmen gemäß Anhang II.

Artikel 2

Die Finanzhilfe gemäß Artikel 1 Absatz 2 wird Griechenland gewährt, wenn es

- a) bis 1. Januar 2000 die zur Durchführung des Programms erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft setzt;

b) der Kommission jedes Quartal einen Bericht über den Stand der Programmdurchführung und die entsprechenden Kosten übermittelt. Der Bericht muß zumindest die in Anhang III vorgesehenen Angaben enthalten;

c) bis spätestens 1. April 2001 einen Schlußbericht über die technische Durchführung des Programms übermittelt, mit einschlägigen Belegen für die getätigten Ausgaben

und unter der Voraussetzung, daß die einschlägigen Veterinärvorschriften der Gemeinschaft eingehalten wurden.

Artikel 3

(1) In Zusammenarbeit mit den zuständigen nationalen Behörden kann die Kommission Kontrollen vor Ort durchführen um sicherzustellen, daß die vorgesehenen Maßnahmen durchgeführt und die entsprechenden Ausgaben getätigt wurden.

Die Kommission teilt den Mitgliedstaaten das Ergebnis dieser Kontrollen mit.

(2) Die Artikel 8 und 9 der Verordnung (EWG) Nr. 1258/1999 des Rates gelten entsprechend.

(3) die Finanzhilfe der Gemeinschaft kann nur gewährt werden, wenn das Programm in Einklang mit den geltenden Gemeinschaftsvorschriften durchgeführt wurde.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an Griechenland gerichtet.

Brüssel, den 20. Dezember 1999

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 94 vom 28.4.1970, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 103.

ANHANG I

Programm zur Überwachung der Maul- und Klauenseuche, der Rinderpest, der Schaf- und Ziegenpocken, der Blauzungenkrankheit und der Pest der kleinen Wiederkäuer in bestimmten Gebieten Griechenlands**Ziele**

Das Überwachungsprogramm gemäß Artikel 1 Absatz 1 zielt darauf ab,

- die Seuchenüberwachung in bestimmten Gebieten Griechenlands, die als besonders gefährdet gelten, zu verstärken,
- im Bedarfsfall rechtzeitig und schnell zu intervenieren.

Darüber hinaus soll die Kommunikation zwischen dem Überwachungspersonal vor Ort und dem Personal der Diagnoselaboratorien sowie dem für die Auswertung der epidemiologischen Daten zuständigen Personal im nationalen Krisenzentrum verbessert werden.

Kernpunkte des Überwachungsprogramms

Mit dem Programm wird bezweckt, auf Betriebsebene klinische Anzeichen exotischer Tierseuchen (Maul- und Klauenseuche, Rinderpest, Schaf- und Ziegenpocken, Blauzungenkrankheit und Pest der kleinen Wiederkäuer) festzustellen und selektiv entnommene Blutproben auf Antikörper gegen die genannten Seuchen zu untersuchen. Dabei wird berücksichtigt, daß die auf Maul- und Klauenseuche, Rinderpest, Schaf- und Ziegenpocken und Pest der kleinen Wiederkäuer überwachten Tierpopulationen in den als Zone A ausgewiesenen (als besonders seuchengefährdet geltenden) Gebieten bzw. in den als Zone B ausgewiesenen (als stark seuchengefährdet geltenden) Gebieten gehalten werden. Das Programm zur Überwachung der Blauzungenkrankheit trägt der Biologie potentieller Vektoren Rechnung.

Im Rahmen des Programms werden folgende Aktionen und Maßnahmen durchgeführt:

A. Überwachung auf der Maul- und Klauenseuche, der Schaf- und Ziegenpocken und der Pest der kleinen Wiederkäuer

1. Für Dörfer und Siedlungen in der Zone A sieht das Überwachungsprogramm folgende Maßnahmen vor:
 - a) klinische Untersuchung von 60 nach dem Zufallsprinzip ausgewählten Schafen bzw. Ziegen, von denen wiederum sechs (6) Tiere nach dem Zufallsprinzip ausgewählt und genauer klinisch untersucht werden;
 - b) klinische Untersuchungen in allen Rinderhaltungsbetrieben;
 - c) Entnahme und serologische Untersuchung von Blutproben von 60 nach dem Zufallsprinzip ausgewählten Schafen bzw. Ziegen;
 - d) Verbringungskontrolle von Tieren, die aus der Zone A umgesetzt werden, d. h. alle Rinder, Schafe und Ziegen, die zu Haltungs- oder Zuchtzwecken aus der Zone A umgesetzt werden, werden vor ihrer Verbringung klinisch untersucht; Schafe und Ziegen werden serologisch untersucht;
 - e) Kontrollen in Schlachthöfen der Zone A, d. h. eine Stichprobe von 10 % aller täglich geschlachteten Schafe und Ziegen, wird serologisch auf Maul- und Klauenseuche, Schafpocken und Pest der kleinen Wiederkäuer untersucht.
2. Für die Zone B sieht das Überwachungsprogramm folgende Maßnahmen vor:
 - a) An einer Stichprobe von 20 % aller Dörfer und Siedlungen werden die Untersuchungen gemäß Nummer 1 Buchstaben a), b) und c) durchgeführt;
 - b) an einer Stichprobe von 10 % aller Schafe, Ziegen und Rinder, die zu Haltungs- oder Zuchtzwecken aus Zone B in nicht unter das Überwachungsprogramm fallende Gebiete umgesetzt werden, werden die Untersuchungen gemäß Nummer 1 Buchstaben d) durchgeführt;
 - c) Tiere, die in einen Schlachthof der Zone B umgesetzt werden, werden gemäß Nummer 1 Buchstabe e) kontrolliert.
3. Die Maßnahmen gemäß Abschnitt A Nummer 1 Buchstaben a), b) und c) und gemäß Abschnitt A Nummer 2 Buchstabe a) werden zumindest jedes Quartal durchgeführt.

B. Überwachung der Blauzungenkrankheit

Das Überwachungsprogramm sieht folgende Maßnahmen vor:

1. klinische Untersuchung von Schafen
Schafe, die gemäß Abschnitt A Nummer 1 Buchstabe a) und Nummer 2 Buchstabe a) klinisch untersucht werden müssen, werden zwischen Juli und Dezember auf Anzeichen und Symptome Blauzungenkrankheit untersucht.
2. Serologische Untersuchung
Über sechs (6) Monate alte Sentinel-Rinder in Gruppen von 5-10 Tieren werden zwischen Juli und Dezember monatlich serologisch untersucht. Sentinel-Rinder werden in der Nähe mutmaßlicher Brutstätten potentieller Vektoren gehalten.

3. Sammeln und Identifizieren potentieller Blauzungen-Vektoren

Insekten werden zwischen Juli und Dezember in Zweiwochenabständen in Lichtfallen gesammelt, die in der Nähe potentieller Vektorbrutstätten angebracht sind. Sie werden identifiziert und Vorkommen, Populationsdichte und geographische Verteilung potentieller Vektoren werden aufgezeichnet.

Verwaltung des Überwachungsprogramms

Zuständig für die Verwaltung des Überwachungsprogramms gemäß Artikel 1 Absatz 1 dieser Entscheidung ist die Abteilung für Infektionskrankheiten der Direktion für Tiergesundheit des Landwirtschaftsministeriums.

ANHANG II

AUFSCHLÜSSELUNG DER PROGRAMMKOSTEN

	(GRD)
1 Virologisches Labor, Athen	
1.1 Anschaffung von Gebrauchsmaterial und Reagenzien	5 000 000
1.2 Wartung von Laborgeräten	5 000 000
1.3 Personalkosten (12 Monate × 500 000 GRD)	6 000 000
1.4 Personalschulung	3 000 000
Zwischensumme 1	19 000 000
2 Institut für Maul- und Klauenseuche und exotische Tierseuchen, Athen	
2.1 Anschaffung von Ausrüstungen und Gerätschaften	5 000 000
2.2 Anschaffung von Gebrauchsmaterial und Reagenzien	5 000 000
2.3 Wartung von Laborgeräten	5 000 000
2.4 Personalkosten (12 Monate × 300 000 GRD)	3 600 000
2.5 Personalschulung	3 000 000
Zwischensumme 2	21 600 000
3 Labor für Parasitologie und Entomologie, Athen	
3.1 Anschaffung von Ausrüstungen und Gerätschaften	5 000 000
3.2 Anschaffung von Gebrauchsmaterial und Reagenzien	3 000 000
3.3 Wartung von Laborgeräten	1 500 000
3.4 Personalkosten (12 Monate × 150 000 GRD)	1 800 000
3.5 Personalschulung	700 000
Zwischensumme 3	12 000 000
4 Veterinärdienststellen für Evros, Rodopi, Lesvos, Chios, Samos, Dodekanisa	
4.1 Personalkosten (klinische und epidemiologische Überwachung) (50 Personen × 120 Tage × 10 000 GRD)	60 000 000
4.2 Gebrauchsmaterial	5 000 000
4.3 Wartung und technische Betreuung von Datenbanken	3 000 000
Zwischensumme 4	68 000 000
5 Nationales Krisenzentrum	
5.1 Personalkosten und Programmkontrolle (5 Personen × 240 Tage × 10 000 GRD)	12 000 000
5.2 Verschiedenes	1 000 000
Zwischensumme 5	13 000 000
6 Hardware-Ankauf und Software-Entwicklung	
6.1 Kauf von P/C (13 × 500 000 GRD)	6 500 000
6.2 Kauf von Druckern (13 × 200 000 GRD)	2 600 000
6.3 Kauf von Modems (13 × 100 000 GRD)	1 300 000
6.4 Software-Entwicklung	2 500 000
6.5 Personalschulung	2 500 000
6.6 Wartung von Geräten	600 000
Zwischensumme 6	16 000 000
Insgesamt	149 600 000

ANHANG III

Technische und finanzielle Informationen zur Durchführung eines Seuchenüberwachungsprogramms in Griechenland

ABSCHNITT A

TECHNISCHER ÜBERWACHUNGSBERICHT

Berichtszeitraum: vom bis

1. Untersuchung von Tieren und Sammeln von Insekten

Ort der Maßnahme	Anzahl klinischer Untersuchungen		Anzahl in Lichtfallen gesammelter Insekten
	Schafe/Ziegen	Rinder	
Evros: — Zone A: — Zone B:			
Rodopi			
Lesvos			
Chios			
Samos			
Dodekanisa			
Insgesamt			

2. Klinische Untersuchung von Tieren

Ort der Maßnahme	Anzahl klinischer Untersuchungen von	
	n.d. Zufallsprinzip ausgewählten Schafen/Ziegen	Schafen/Ziegen und Rindern vor der Umsetzung
Evros: — Zone A: — Zone B:		
Rodopi		
Lesvos		
Chios		
Samos		
Dodekanisa		
Insgesamt		

3. Entnahme von Blutproben

Ort der Maßnahme	Anzahl Blutproben, entnommen von			
	n.d. Zufallsprinzip ausgewählten Schafen/Ziegen	Sentinel-Rindern	Tieren vor der Umsetzung	Tieren im Schlachthof
Evros: — Zone A: — Zone B:				
Rodopi				
Lesvos				
Chios				
Samos				
Dodekanisa				
Insgesamt				

4. Untersuchungen in Diagnoselaboratorien

Ort der Maßnahme	Anzahl Blutproben, untersucht auf				Anzahl Einsendungen von Insekten, die in Lichtfallen gesammelt wurden
	Maul- und Klauenseuche	Schaf- und Ziegenpocken	Pest der kleinen Wiederkäuer	Bluetongue	
1. Virologisches Labor, Athen					
2. Institut für Maul- und Klauenseuche und exotische Krankheiten, Athen					
3. Labor für Parasitologie und Entomologie, Athen					
Insgesamt					

5. Beschreibung der Seuchenlage (Ergebnisse und Auswertung der Ergebnisse klinischer, serologischer und entomologischer Untersuchungen)**6. Name und Anschrift der Berichterstattungsbehörde:**

.....

.....

.....

.....

.....

ABSCHNITT B

KOSTEN DER SEUCHENÜBERWACHUNG ⁽¹⁾

Berichtszeitraum: vom bis

Bezugsnummer der Entscheidung der Kommission über die Gewährung einer Finanzhilfe:

Kosten für Tätigkeiten folgender Institutionen	Im Berichtszeitraum entstandene Kosten (in Landeswährung)
1. Virologisches Labor, Athen	
2. Institut für Maul- und Klauenseuche und exotische Krankheiten, Athen	
3. Labor für Parasitologie und Entomologie, Athen	
4. Veterinärdienststellen: Evros Rodopi Lesvos Chios Samos Dodekanisa	
5. Nationales Krisenzentrum	
6. Hardware-Anschaffung und Software-Entwicklung	
Insgesamt	

⁽¹⁾ Dem Schlußbericht gemäß Artikel 2 Buchstabe c) muß für jede Maßnahme eine Ausgabenübersicht sowie eine Kopie der entsprechenden Belegdokumente beiliegen.